

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 9 (1873)

Artikel: Die Reformation im Lande Glarus. Erste Abtheilung : bis zum ersten Kappeler Landfrieden
Autor: Blumer, J.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Reformation im Lande Glarus.

Erste Abtheilung: Bis zum ersten Kappeler Landfrieden,
Von Dr. J. J. Blumer.

Zu den dankbarsten Stoffen für unsern historischen Verein gehört ohne Zweifel eine Geschichte desjenigen Ereignisses, welches auch in unserm Lande die Trennung in zwei Konfessionen hervorgebracht und damit langwierigen und oft wiederkehrenden Zwistigkeiten gerufen, zugleich aber auch dem Denken, Handeln und Streben unsers Volkes eine ganz andere Richtung gegeben hat. Eine etwas einlässlichere Behandlung der Glarner Reformationsgeschichte erscheint um so lohnender, als uns namentlich in der Chronik Valentin Tschudi's,*) welcher Jahr für Jahr die Begebenheiten im engern und weitem Vaterlande aufzeichnete, eine vortreffliche und noch nicht gehörig ausgebeutete Quelle zu Gebote steht und daneben auch die Chroniken Bullinger's und Salat's, der Briefwechsel Zwingli's,**) die Akten des Staatsarchives Zürich***) und der Archive mehrerer katholischer Kantone manches Licht auf die Entwicklung der Glaubensstrennung in unserm Lande werfen.

Eine Frage vom höchsten Interesse ist es, wie es gekommen, dass das Land Glarus, welches schon hin und wieder, und nicht ohne Grund der »Milchbruder der Urkantone« genannt worden ist, in der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts sich in seiner Mehrheit gänzlich von diesen Nachbarständen getrennt und von da an in

*) Abgedruckt im Archiv für schweiz. Gesch. IX. 332 ff. Soweit nicht in der nachfolgenden Darstellung andere Quellen benannt sind, gründet sich dieselbe auf diese Chronik, die wir daher nicht mehr besonders citiren werden.

**) Herausgeg. v. Schuler u. Schulthess in Bd. VII u. VIII seiner Werke.

***) Wir verdanken die Benutzung desselben der zuvorkommenden Gefälligkeit des Herrn Staatsarchivar Strickler, welcher auch die Bearbeitung des Zeitalters der Reformation für die eidgen. Abschiedsammlung übernommen und uns das Manuskript dieser Arbeit zur Verfügung gestellt hat.

vielen Beziehungen ganz andere Bahnen eingeschlagen hat. Es kann in der That keinem begründeten Zweifel unterliegen, dass ohne die vorangehende Freiheit der drei Länder am Vierwaldstättersee, welche einen festen Haltpunkt gewährte, unser Land seine freie, demokratische Verfassung nicht erlangt hätte, und wie im 14. Jahrhundert Glarus in dem benachbarten Schwyz seine hauptsächlichste Stütze fand, so ging es auch im 15. Jahrhundert immer mit demselben einig, half ihm zuerst die Appenzeller befreien, dann das stolze Zürich demüthigen und erwarb mit Schwyz gemeinschaftlich die für uns so werthvollen Vogteien Uznach und Gaster, sowie das Landrecht mit den Toggenburgern. Welches waren nun die Ursachen, die bei dem, im 16. Jahrhundert ausbrechenden kirchlich-religiösen Konflikte das enge Freundschaftsband mit den anstossenden Ländern lösten und die Mehrheit des Glarnervolkes auf die Seite Zürich's und der andern evangelisch gewordenen Schweizerstädte führten? Man ist vielleicht geneigt zu der Annahme, dass schon in der ursprünglichen Anlage unsers Volkes der prüfende und abwägende Verstand mehr hervorgetreten sei als dies bei den gemüthsreichern Söhnen der Ur-schweiz der Fall war; allein man muss sich davor hüten, die Ursachen mit den Wirkungen der Reformation zu verwechseln. Die Abstammung der Schwyzer und der Glarner war, nach der Aehnlichkeit der Sprache und der Sitten zu schliessen, die nämliche; die politische Verfassung, die natürliche Beschaffenheit des Landes und die darauf gegründete Beschäftigungsweise dieser Gebirgsvölker waren ganz übereinstimmend; in Glarus wie in den Urkantonen bildeten zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Viehzucht, mit Alpen- und Landwirthschaft verbunden, einerseits und die fremden Kriegsdienste andererseits die hauptsächlichsten Erwerbszweige. Wollte man darauf hinweisen, dass der äussre Eindruck, den unser enges, aber grossartiges Bergland auf den menschlichen Geist macht, ein ernsterer und strengerer sei als dies bei den offenern und anmuthigern Thälern von Schwyz und Unterwalden der Fall ist, so liesse sich dagegen einwenden, dass in dieser Hinsicht wenigstens der Charakter des Landes Uri so ziemlich der gleiche ist wie derjenige unsers Glarnerlandes. Es fehlt daher durchaus an bestimmten Gründen, welche eine ursprüngliche Verschiedenheit der Anlage des Glarnervolkes von derjenigen des Volkes der Urkantone erklären würden und man muss, um das verschiedene Verhalten dieser Völkerschaften

zur Reformation zu begreifen, mehr zufälligen Ursachen seine Aufmerksamkeit schenken. Als solche bieten sich keine andern dar als diejenigen, welche schon der gleichzeitige Chronikschreiber Johann Salat*) von Luzern hervorgehoben hat: einerseits die geographische Lage des Landes Glarus, die einen häufigen und regelmässigen Verkehr mit Zürich mehr begünstigt als mit den Urkantonen, und anderseits der Umstand, dass der Reformator Ulrich Zwingli, als gewesener Pfarrer zu Glarus in den Jahren 1506 bis 1516, dem Glarnervolke bereits zum voraus vortheilhaft bekannt war und in dessen Mitte viele persönliche Freunde und Verehrer zählte.

Sprechen wir zuerst von der natürlichen Leichtigkeit der Verbindungen, so stellt sich in dieser Hinsicht unser Land ganz anders dar als die Thäler von Uri, Schwyz und Unterwalden, welche sich alle nach dem gemeinsamen See und gegen Luzern hin öffnen. Durch hohe Berge, welche im Sommer den täglichen Verkehr erschweren und zur Winterzeit ihn beinahe unmöglich machen, sind wir von den Urkantonen getrennt; dagegen führten nach Zürich von jeher theils die Wasserstrasse, theils bequeme Reit- und Saumwege durch eine ebene, fruchtbare und stark bevölkerte Gegend. Zürich war der bequem gelegene, grössere Markt, dessen unser Land bedurfte, um sich mit so vielem Nothwendigen, was ihm mangelte, insbesondere mit Getreide zu versehen. Schon aus dem 15. Jahrhundert wissen wir urkundlich, dass jeden Freitag von der Sust bei Niederurnen ein Glarner Marktschiff nach Zürich und Tags darauf zurückfuhr. Für das 16. Jahrhundert ist es daher gewiss vollkommen richtig, dass, wie Salat von den Glarnern sagt, »ihr gemeiner Mann gar viel Wandels und Werbens gen Zürich, und zu den V Orten wenig hatte.« Musste schon der häufige Verkehr mit Zürich die Geneigtheit zur Annahme der von dort ausgehenden neuen Lehre befördern, so kam noch hinzu, dass diese in dem benachbarten Gaster, mit welchem die allermeisten Berührungen stattfanden, ebenfalls schon frühe sich Eingang verschaffte. Endlich waren auch die zu unserm nähern Verkehrsgebiete gehörenden Landschaften Toggenburg, Sargans und Graubünden der Reformation wenigstens theilweise günstig gestimmt.

Ulrich Zwingli, welcher im Jahr 1519 das Panier der kirchlichen Reform in Zürich aufpflanzte, hatte zwar während der letzten

*) Archiv für schweiz. Reformationsgesch. I. 121.

Jahre seines Aufenthaltes in Glarus sich nicht mehr allgemeiner Gunst erfreut, weil er sehr lebhaft gegen die fremden Kriegsdienste und Pensionen, deren Verderblichkeit er auf den italienischen Schlachtfeldern kennen gelernt, sich ausgesprochen hatte. Aber die Abneigung, die ihn aus diesem Grunde traf, rührte doch hauptsächlich nur von den Reichen und Vornehmen her, welche die grössten Vortheile namentlich von den französischen Pensionen und Kriegsdiensten bezogen; das Volk im Allgemeinen und insbesondere in den Kirchgemeinden des Hinterlandes ehrte wohl nur um so mehr den Freimuth, welchen der beliebte Kanzelredner an den Tag legte, indem er gegen das Krebsübel jener Zeit eiferte. War auch Zwingli in Glarus von menschlichen Schwächen nicht frei geblieben, so musste er doch im Ganzen den Eindruck eines durchaus lautern und biedern Charakters, eines sehr talentvollen, gelehrten, nach der christlichen Wahrheit ringenden und für des Vaterlandes Ehre und Wohlfahrt begeisterten Mannes zurückgelassen haben. Bei einem grossen Theile des Glarnervolkes musste daher eine Reform, welche seinen Namen an der Stirne trug, von Anfang an auf ein günstiges Vorurtheil stossen. Einer besondern Zuneigung erfreute sich Zwingli bei seinen ehemaligen Zöglingen, welche er in der, von ihm gegründeten Lateinschule zu Glarus unterrichtet hatte; unter ihnen fanden sich die Werkzeuge, welche vorzugsweise bestimmt waren, die neue Lehre in unserm Lande auszubreiten und zu befestigen. So hatte Zwingli schon zum voraus eine Menge persönlicher Beziehungen im Glarnerlande, welche er dazu benutzte, um seine Freunde mit seinen Schriften und denjenigen Luther's bekannt zu machen und sie über den Fortgang und die Endzwecke der Reformation fortwährend zu unterrichten.

Als Zwingli im Jahr 1516 von Glarus nach Einsiedeln wegzog, wo er bloss ein Vikariat zu versehen hatte, wurde ihm gestattet, die Pfründe in Glarus einstweilen noch beizubehalten und sich daselbst ebenfalls durch einen Vikar vertreten zu lassen. Erst nachdem er im Dezember 1518 zum Leutpriester am Grossmünster in Zürich gewählt war, übergab er den Kirchengenossen in Glarus, die auf dem Rathhause versammelt waren, persönlich seine Stelle und empfahl ihnen zu seinem Nachfolger seinen geliebten Schüler Valentin Tschudi,*) den Sohn Marquard's, Ritters und gewesenen Landvogts

*) Frid. Böldi's Aufzeichnung bei J. H. Tschudi, Glarnerchronik S. 742.

im Thurgau. Obschon Valentin damals noch in Paris studirte, wurde er gleichwohl, wie es zu jener Zeit nicht selten vorkam, zum Kirchherrn von Glarus ernannt, trat aber erst im Oktober 1522 diese Stelle an. Bei diesem Anlasse kam Zwingli wieder nach Glarus, um die Predigt zu halten; er hatte inzwischen sein Reformationswerk in Zürich begonnen, bekannte nun den Glarnern offen, er habe ihnen früher noch viele menschliche Satzungen gepredigt, und ermahnte sie, sich ausschliesslich an Gottes Wort zu halten.*) Nicht lange nachher, am 29. Januar 1523 fand die erste Disputation in Zürich statt, für welche Zwingli 67 sogen. Schlussreden oder Thesen aufgestellt hatte, — ein bestimmt formulirtes Programm über den ganzen Umfang, die Tragweite und die Ziele der Reformation, wie Mörikofer (Zwingli I. 140) mit Recht dieselben nennt. Da nun die Gesandten des Bischofs von Constanz vor der ganzen Versammlung diese Schlussreden, ohne sich in eine nähere mündliche Widerlegung derselben einzulassen, als unwahr und dem Evangelium widersprechend bezeichneten, so fand sich Zwingli dadurch veranlasst, in einer sehr ausführlichen Druckschrift die von ihm aufgestellten Sätze näher zu begründen. Diese Schrift, betitelt: »Uslegen und Gründ der Schlussreden oder Artikel«, widmete er durch eine, vom 14. Juli 1523 datirte Zuschrift**) den »ehrenfesten; fürsichtigen, weisen Herren, Ammann, Rath und Gemeinde des Landes Glarus.« Er gibt hier zwar zu, dass es schicklicher gewesen wäre, das Buch den Zürchern zu widmen, welche die Disputation veranstaltet haben, allein er glaubt, sie können einer solchen Zuschrift entbehren, weil bereits so viele fromme und gelehrte Diener Christi in ihrer Stadt und in ihrem Gebiete das Wort Gottes unablässig verkünden, und werden die an Glarus erfolgende Widmung als selbst empfangen betrachten. »Denn«, fährt er fort, »es ist uns sichere Nachricht geworden, wie Ihr trefflich anfängt, das Wort Gottes zu Herzen zu fassen und festzuhalten. Um nun Euere Gelehrten, deren Ihr viele habt, eine schriftliche Beihülfe zu leisten, da es mündlich nicht geschehen kann, habe ich Euch, meinen ehemaligen Schäflein, jetzt meinen gnädigen Herren und lieben Brüdern in Christo, diese meine Arbeit zugeschrieben, damit man daraus ersehe, dass ich der Treue

*) Ebenda S. 379.

**) Zwingli opera I. 170—172.

und Ehre, die Ihr mir bewiesen, eingedenk bin. Auch damit die Späne, wegen deren man jetzt fast allenthalben zankt, was doch meistens nur aus Unwissenheit des göttlichen Wortes geschieht, einem Jeden, wie einfältig er auch sei, bekannt werden und die rechte, wahre Lehre und Ehre Gottes wiederum hervorgezogen und angeschaut werde.« Nachdem Zwingli dann den Inhalt seiner Schlussreden in Kürze angegeben, bemerkt er fernerhin: »Diese Meinungen alle habe ich unter dem Namen Eurer Weisheit ausgehen lassen, in der Hoffnung, Eure Weisheit werde die offenen Missbräuche, so von den Irrlehrern eingeführt sind, mit Rath und Ruhe im Laufe der Zeit wieder verbessern. — Gnädige, lieben Herren, lasset die Lehre Christi bei Euch nicht verscheuchen, als ob sie etwas Neues wäre, denn wahrlich zu unsrer Zeit dringt sie so hell und klar hervor, als sie seit der Apostel Zeit jemals gethan hat. Lasset das Wort Gottes hell bei Euch predigen, so wird auch Gott über Euch walten. Sehet zu, dass Ihr nicht die Letzten seid, welche in löblicher Eidgenossenschaft das Wort Gottes annehmen. Glaubet Euern Gelehrten, denn sie können Euch die Wahrheit berichten, und gedenket, dass kein Volk auf Erden ist, dem christliche Freiheit besser anstehen wird und das sie ruhiger ertragen kann, denn eine löbliche Eidgenossenschaft. Haltet Gott und sein Wort vor Augen, so wird Er Euch keineswegs verlassen.« Zum Schlusse empfiehlt Zwingli den Glarnern noch insbesondere die nachfolgenden Geistlichen: Valentin Tschudi in Glarus, Fridolin Brunner in Mollis, Johannes Schindler in Schwanden und Gregor Bünzli in Weesen.

Wie Valentin Tschudi damals noch in bestem Einvernehmen mit Zwingli stand, so auch seine Vettern Ludwig und Peter Tschudi, die Söhne Ludwig's des ältern, gewesnen Landvogts in den freien Aemtern, und Brüder des nachherigen Geschichtschreibers Aegidius. Peter, welcher mit besonderer Innigkeit an Zwingli hing, blieb seiner Lehre treu und siedelte nachher nach Chur über; Ritter Ludwig ist bekannt durch seine Pilgerfahrt nach Jerusalem und als nachheriger Inhaber der Herrschaften Ortenstein und Grep-lang. Von letzterm besitzen wir nun einen, aus Glarus datirten Brief vom 16. Juli 1523*) an den Reformator, welcher wahrscheinlich durch Mittheilung der Schlussreden veranlasst worden ist;

*) Ebenda VII. 303.

wenigstens verdankt er ihm gleich im Anfange eine nicht näher bezeichnete Zusendung. Dann fährt der Briefsteller fort: Valentin habe ihm im Vertrauen mitgetheilt, dass Zwingli keine Kenntniss habe von den in Bern gegen ihn gemachten Anschlägen, daher lasse er ihn wissen, dass man damit umgehe, ihn gefangen zu nehmen, falls er in der Eidgenossenschaft betreten würde; dessenungeachtet möge er, wenn er Lust habe, fröhlich und sicher nach Glarus kommen, dafür übernehme Tschudi die Verantwortlichkeit. Es ist hier zu bemerken, dass zu jener Zeit Zürich noch allein in der Schweiz auf der Seite der neuen Lehre stand und dass im Juli 1523 zu Bern eine Tagsatzung gehalten wurde, vor welcher sich Zwingli schriftlich gegen die Anklage zu verantworten hatte, dass er gepredigt habe: »Die Eidgenossen verkaufen das christliche Blut und fressen das christliche Fleisch.«*) In unserm Briefe theilt Ludwig Tschudi ferner dem Reformator mit: als im Rathe zu Glarus vorgebracht worden, es sei an der Jahrrechnungstagsatzung zu Baden beschlossen, die evangelische Lehre zu verbieten und die Neuerungen abzustellen, so habe man sich »dessen nicht beladen« wollen, sondern die Glarner werden darauf antworten: »Wir haben Seelsorger und hoffen, sie geben uns die Wahrheit an.« Als einen eifrigen Gegner der Reformation bezeichnet der Briefsteller seinen »Vetter Ammann Tschudi«, worunter wohl der damals im Amte stehende Landammann Jost Tschudi, welcher in Schwanden wohnte, zu verstehen ist. Ritter Ludwig hofft indessen, es werde in Glarus bald besser kommen; er findet, Zwingli habe wohl daran gethan, seine Meinung »den Ehrenleuten« zuzuschicken, unter welchem Ausdrücke wohl eben die Zueignung der Begründung der »Schlussreden« an Rath und Gemeinde zu Glarus zu verstehen ist. Der Briefsteller schliesst mit dem Versprechen, durch seinen Bruder Peter dem Reformator bald weitere mündliche Berichte geben zu lassen, und mit der Versicherung, dass er als ein guter Christ »seines Glaubens halb« solle erfunden werden, obschon die »Werke blöd« seien. In späterer Zeit scheint jedoch Ludwig, gleich den meisten andern Mitgliedern der damals sehr angesehenen Familie Tschudi, sich der neuen Lehre abgewendet zu haben, weil sie nicht damit einverstanden waren, dass Zürich von sich allein aus die Kirche reformirte und sich dadurch von den Eidgenossen absonderte.

*) Bullinger Reformatiöns gesch. I. 112.

Wir finden nun in der Geschichte unsers Landes eine längere Zeit des Hin- und Herschwankens zwischen Sympathien für Zwingli und sein Reformationswerk und einer ebenso lebendigen Anhänglichkeit an die Eidgenossen der innern Kantone, mit denen man so lange Leiden und Freuden getheilt hatte. An der ordentlichen Landsgemeinde des Jahres 1525 soll, nach dem Berichte des katholischen Kirchenhistorikers Lang,*) auf den Antrag Heinrich Jenni's beschlossen worden sein, den alljährlichen Kreuzgang nach Einsiedeln nicht mehr vorzunehmen, was in Zürich bereits ein Jahr früher geschehen war. Dieser Beschluss mag dazu beigetragen haben, dass die VII Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn, welche dem alten Glauben anhängen, für nothwendig fanden, eine Gesandtschaft nach Glarus zu schicken. Diese trug der ausserordentlichen Landsgemeinde, welche sich den 11. Juni in der Ruff oberhalb Mitlödi versammelte, nach Valentin Tschudi's Bericht Folgendes vor: »Von des Glaubens wegen sei eine grosse Zwietracht entsprungen, und wenn jedes Ort für sich selbst die alte Ordnung brechen und eine neue machen wollte, so möchte daraus die Zertrennung der Eidgenossenschaft folgen. Darum stellen die VII Orte das Ansuchen an die Glarner, sie möchten sich nicht von ihnen absondern, vielmehr bei der Kirche bleiben und ihnen helfen, die Frevel strafen, welche in den gemeinen Herrschaften vorkommen. Sollten aber etwelche Missbräuche erwachsen sein, so wolle man darüber gemeinschaftlich das Nöthige festsetzen.« Auf dieses Anbringen antwortete die Landsgemeinde: »sie wolle getreulich halten die Bräuche und Ordnungen der Kirche wie von Alters her, auch keinem Priester gestatten, dieselben in ihrem Lande umzustürzen; sie wolle ferner den VII Orten in den gemeinschaftlichen Gebieten die Frevel strafen helfen und mit ihnen beschliessen und vollführen, was zu Ruhe und Einigkeit dienen möchte.« Dem weitem Begehren der VII Orte hingegen, dass Glarus sie auch nach Appenzell begleiten möchte, um vor der dortigen Landsgemeinde den nämlichen Auftrag auszurichten, wurde nicht entsprochen, weil bei den getheilten Ansichten, welche offenbar im Lande selbst walteten, man es gerathener finden mochte, eine etwas zurückhaltende Stellung nach Aussen hin einzunehmen. Als Vermittler zwischen Zürich und den

*) Vergl. J. H. Tschudi's Glarnerchronik S. 383.

altgläubigen Orten, welche jene Stadt nicht mehr auf Tagen neben sich sitzen lassen wollten, erscheint Glarus im September 1525, indem es zuerst allein durch seinen Landammann Marx Maad, dann in Verbindung mit Bern, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell den Grossen Rath von Zürich freundlich ersuchen liess, von seinen Neuerungen abzustehen und insbesondere die Messe, welche erst im Laufe des Jahres beseitigt worden, wieder aufzurichten.*)

Bald nach diesem vermittelnden Auftreten in Zürich muss in Glarus selbst zwischen Anhängern des alten und des neuen Glaubens eine Disputation stattgefunden haben, von welcher wir freilich nichts anders wissen, als dass Conrad Luchsinger, welcher in Zürich Bürger und Mitglied des Grossen Rathes geworden war, in einem Briefe an Zwingli vom 21. Oktober 1525**) Gott für dieselbe dankt. Hieraus ist wohl zu schliessen, dass der Erfolg dieses Religionsgespräches für die neue Lehre nicht ungünstig war. Nicht lange nachher, im Mai 1526 fand dann auf Veranstaltung der eidgenössischen Tagsatzung eine Disputation in Baden statt, deren ausgesprochener Zweck jedoch der Reformation feindlich war und die daher auch von Zwingli nicht besucht wurde. Aus unserm Lande erschienen an dieser Disputation, nach Valentin Tschudi's und Bullinger's Bericht, neben dem Landammann Maad als Rathsgesandten »etliche Predikanten«, wie solche auch von Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell sich einfanden. Der Ausdruck »Predikanten« im Gegensatze zu »Priester« bezeichnete zu jener Zeit die neugläubigen Geistlichen und man sieht also auch hieraus wieder, dass es der neuen Lehre in unserm Lande nicht an entschiednen Verkündigern fehlte. Indessen würde durch die Badner Disputation, bei welcher natürlich die Altgläubigen sich den Sieg zuschrieben, der Fortgang der Reformation in der Schweiz etwas aufgehalten und diese Einwirkung machte sich ohne Zweifel auch bei uns geltend.

Den 15. Juli 1526, da »unser Landleute des Glaubens halb treffenlich zweispältig waren«, wie Valentin Tschudi erzählt, erschienen vor einer ausserordentlichen Landsgemeinde im Däniberg abermals Boten der V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Sie baten und mahnten die Glarner dringend, sich in keiner Weise von

*) Bullinger I. 292, 293.

**) Zwinglii opera VII 420. Vergl. Mörkifer I 161.

ihnen zu trennen, sondern bei ihren guten Bräuchen und Herkommen zu verbleiben. Obgleich daneben auch Rathsboten von Zürich erschienen, welche das dortige Vorgehen rechtfertigten und sich ebenfalls auf die alte Bundesfreundschaft beriefen,*) wurde gleichwohl mit Mehrheit beschlossen, dem Begehren der V Orte zu entsprechen. Es wurde hierauf letztern die erste urkundliche Zusage ausgestellt, dass Glarus beim alten Glauben verharren werde; jedoch wurde beigefügt, man verlange, dass die Missbräuche in Bann und Ablass, welche aus der Habsucht der Geistlichen erwachsen waren, abgestellt und auch die Zürcher gebeten werden möchten, von ihrem neuen Glauben abzustehen.**) Es scheint immerhin, dass man diesen Zusatz für nothwendig erachtete, um an der Landsgemeinde für eine entsprechende Antwort an die V Orte die Mehrheit zu erlangen. Da diese Antwort wesentlich mit Rücksicht auf die bevorstehende Bundeserneuerung eingeholt war, so erklärten sich die VII altgläubigen Orte, den 23. Juli in Luzern versammelt, mit ihr zufrieden und beschlossen, auf den 29. Juli ihre Boten zu den Glarnern zu schicken, um den Eid von ihnen zu nehmen und hinwieder ihnen zu schwören wie von Alters her. Jedoch sollte dieses in Abwesenheit der Zürcher geschehen, welchen die Altgläubigen nicht gestatten wollten, in ihrem Namen den Eid anzugeben, wie es sonst in der Stellung der vorörtlichen Gesandten lag.***) So kam es, dass an dem festgesetzten Tage, wie Val. Tschudi berichtet, die Glarner zuerst allen andern Orten, dann den Zürchern allein den Bundeseid leisteten; in Zürich aber erschienen bloss Gesandte von Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen zur Bundeserneuerung. Alle diese vier Stände nahmen damals ungefähr die nämliche, vermittelnde Stellung ein: sie hatten noch nicht wie Zürich mit der katholischen Kirche gebrochen, aber sie waren ebensowenig entschlossen, die Reformation auf Tod und Leben zu bekämpfen, wie diess namentlich bei den V Orten und Freiburg der Fall war.

Inzwischen scheint in unserm Lande die neue Lehre im Stillen immer mehr Fortschritte gemacht zu haben. Fridolin Brunner, Pfarrer zu Mollis, den wir schon früher als einen Freund und

*) Salat a. a. O. S. 135, 136. Schreiben von Glarus v. 28. Januar 1527 im Staatsarchiv Zürich.

**) Urk. im Archiv Schwyz. Eine ähnliche Zusage hatte Bern am Pfingstmontag den VII Orten gegeben: Salat S. 143.

***) Bullinger I. 363.

Gesinnungsgenossen Zwingli's kennen gelernt haben, schrieb Letzter'm unter'm 15. Januar 1527, dass das Evangelium in allen glarnerischen Kirchen in Aufnahme komme. Er selbst habe immer viele Zuhörer für seine Predigten; es sei ihm aber auch so viel wie einem Gelehrtern daran gelegen, dass die Kirche des reinen Gotteswortes theilhaftig werde. Ohne Prahlerei dürfe er sagen, dass er sich eifrig bemühe, durch seine Predigten die Laster einzudämmen und die christliche Liebe anzufachen; er wage es auch, alle Missbräuche der Kirche und alle bloss menschlichen Vorschriften bei Verkündigung des Gotteswortes unerschrocken zu verurtheilen, jedoch mit Ausnahme des Sakramentes. Die Glarner geben es zwar zu, dass man gegen den Missbrauch der Messe predige, aber sie lassen es sich nicht nehmen, dass der Leib des Herrn substantiell in dem Brode enthalten sei. Dazu tragen, fügt Brunner hinzu, die Predigten Valentin Tschudi's Vieles bei. Wir sehen hieraus, dass der Pfarrer von Glarus, gleich seinem Lehrer Glarean, sich damals bereits von Zwingli getrennt hatte, dessen kühnem Vorgehen diese bedächtigen Männer nicht mehr zu folgen vermochten. Man müsse daher, fährt Frid. Brunner fort, mit Vorsicht zu Werke gehen, damit die Leute nicht Aergerniss nehmen und zuletzt alle angewandte Mühe vergeblich sei. Zu bedauern sei auch die neulich erschienene Schrift Luther's »wider die Schwarmgeister«,*) welche Viele abhalte, bezüglich des Sakramentes sich der Lehre Zwingli's anzuschliessen. Ohne Gefahr dürfe man dagegen über das Fegefeuer und über den Ablass predigen; das Volk habe sich, Gott sei Dank, davon überzeugt, dass diese Erfindungen seien. Auch die Fürbitte der Heiligen mache keine Schwierigkeit mehr, seitdem man aus Johannes gelernt habe, dass Christus der einzige Vermittler zwischen Gott und den Menschen sei. So gehe Alles gut; Gott möge den Glarnern immer mehr seine Gnade schenken. Fridolin Brunner schliesst seinen Brief damit, dass er den Reformator über einige schwierigen Fragen der Bibelauslegung um seinen Rath angeht, worüber ihm derselbe unter'm 25. Januar ausführlich antwortete. In diesem Briefe

*) »Sermon von dem Sakrament des Leibes und Blutes Christi, wider die Schwarmgeister.« Diese Druckschrift, welche gegen Ende des Jahres 1526 erschien, war speziell gegen Zwingli gerichtet, welcher bekanntlich lehrte, dass Brod und Wein im Abendmahle den Leib und das Blut Christi bloss bedeuten, nicht wirklich enthalten. Vergl. Mörkifer's Zwingli II. 204 ff.

lässt Zwingli zugleich seinen Gevatter, den neugewählten Landammann Hanns Aebli, welcher im Herbst 1526 an die Stelle des verstorbenen Marx Maad getreten war, freundlich grüssen und ihm sagen, er sei eingedenk des letzten Wortes, welches Aebli zu ihm gesprochen, nämlich dass er nicht aufhören solle, auf des Vaterlandes Wohlfahrt und Eintracht Bedacht zu nehmen. Es scheint hieraus hervorzugehen, dass Aebli, welcher früher die Stelle eines Landweibels bekleidete, schon seit Zwingli's Aufenthalt in Glarus zu dessen nähern Freunden gehörte und dass der Reformator ihm ein Kind aus der Taufe gehoben hatte. Auch den Kaplan Hanns Heer in Glarus lässt Zwingli in seinem Briefe an den Pfarrer von Mollis grüssen, während er dagegen Valentin Tschudi und dessen Vettern mit bezeichnendem Stillschweigen übergeht. Zum Schlusse ruft der Reformator seinem Freunde Brunner zu: »Vale et fortiter ac prudenter pugna«, lebe wohl und kämpfe tapfer, aber zugleich besonnen.*)

Dass die Reformation nach der ersten Zusage von 1526 im Lande Fortschritte machte, ersehen wir auch aus einem Zeugnisse von entgegengesetzter Seite, nämlich aus einer Rechtsschrift, welche die altgläubigen Glarner am 1. September 1528 der Tagsatzung einreichten.**)

Nach derselben wurden in mehreren Kirchhöfen Predikanten angenommen, welche gegen die Zusage predigten und die Messe lästerten; wenn der Rath sie bestrafen wollte, wurden sie von ihren Anhängern gegen die Obrigkeit geschützt.

Im Rathe hatten die Altgläubigen immer noch eine entschiedene Mehrheit; als daher Zürich neben Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen auch Glarus zu sich auf eine Tagleistung einlud, antwortete der Rath am 28. Januar 1527 ablehnend, unter Berufung auf den letztjährigen Landsgemeindbeschluss.***)

Am folgenden Pfingstdienstage (11. Juni) erschienen die Gesandten der VII Orte wieder vor der Landsgemeinde und erhielten von einer Mehrheit derselben eine erneuerte Zusage. Die Glarner versprachen auch jetzt wieder, »bei ihrem guten alten Herkommen und christlichen Gebräuchen zu verbleiben, nämlich bei den heil. Sakramenten, der

*) Zwingli opera VIII. 13—14, 20—22.

**) Original im Archiv Schwyz, gütigst uns mitgetheilt von Herrn Staatsarchivar Strickler.

***) Schreiben im Staatsarchiv Zürich, vergl. Missiv v. 10. Februar in Stürler's Urkunden der bernischen Kirchenreform I. 177.

Messe, auch bei der Fürbitte der würdigen Mutter Gottes und aller lieben Heiligen,« sowie beim Gebete für die abgestorbenen Seelen. Ferner verhiessen die Glarner, sich an Tagsatzungen von den altgläubigen Orten nicht zu trennen, sondern denselben strafen zu helfen Diejenigen, welche »wider die alten christlichen Gebräuche sein wollten,« und wenn Neuerer im eignen Lande wären, diese ebenfalls zu bestrafen, damit man von dem »lutherischen Missglauben« befreit bleiben möge.*) Es ist indessen sehr begreiflich, dass die grosse Minderheit unter den Landleuten, welche bereits entschieden der neuen Lehre anhing, wenig geneigt war, sich einem so weitgehenden Mehrheitsbeschlusse zu fügen. Insbesondere führen, wie Valentin Tschudi erzählt, die Pfarrer zu Schwanden, Betschwanden und Matt fort, gegen die Messe, das Sakrament des Leibes Christi und andere kirchliche Ordnungen (nach der oben benannten Rechtschrift namentlich auch gegen »die Jahrzeiten der Heiligen und das Gedächtniss der abgestorbenen Seelen«) zu eifern, woraus viel Zank und Streit im Lande erwuchs. Die Obrigkeit verbot den Predigern jene Auslassungen, aber sie blieben ungehorsam; ebenso blieb eine Verordnung wegen der Feiertage und Fasten ohne Erfolg. Da nun das Gerücht entstand, es sei in den untern Gemeinden der Anschlag gemacht worden, die benannten drei Geistlichen zur Nachtzeit aufzugreifen und wegzuführen, so erschienen die Anhänger derselben am 3. Oktober mit Harnisch und Gewehr in Schwanden; ihnen gegenüber sammelten sich auch die Altgläubigen, jedoch unbewaffnet. Landammann Aebli schickte nun den Landweibel mit der Nachricht, dass das Gerücht, welches zu dem Aufлаufe Veranlassung gegeben, durchaus unbegründet sei, worauf die beiden Partheien wieder auseinandergingen. In Folge dieses Vorfalles wurde dann auf den 8. Oktober ein zweifacher Landrath einberufen und dieser erkannte, es sollen die drei Pfarrer, welche die Anstifter der Unruhen seien, »aus dem Lande schwören.« Gestützt auf die grosse Zahl ihrer Anhänger, wollten diese Geistlichen, unter denen wir bloss Johannes Schindler, Pfarrer zu Schwanden, dem Namen nach kennen, zuerst nicht gehorchen; als ihnen aber der Eid nachgelassen wurde, zogen sie aus dem Lande weg und mit ihnen auch der Pfarrer von Linthal, zur grossen Unzufriedenheit der Neugläubigen.

*) Urk. im Archiv Schwyz, abschriftlich in unserm Landesarchive.

Damit nicht die tief wurzelnde 'Zwietracht in Thätlichkeiten ausbreche, wurden alle Landleute mit einander in Frieden gesetzt und zugleich befohlen, es sollen die Priester auf den Kanzeln nichts anderes predigen als über die Evangelien und Episteln, ohne alles Hinzuthun.

In diese bewegte Zeit fällt ein Brief Fridolin Brunner's, welcher sich grösserer Vorsicht als seine Amtsgenossen im Hinterlande beflissen zu haben scheint, an den Reformator Zwingli. Nach seinem Berichte wurde Brunner fast täglich vor den Rath berufen, bald weil er aufgehört hatte Messe zu lesen, bald weil er vor dem Aufzuge zu Schwanden die neugläubigen Geistlichen ermahnt hatte, auf ihrer Hut zu sein. Dafür sei man bemüht, ihn zu strafen; von allen Seiten sei er von Feinden umgeben und mit vielen Sorgen beladen. Zugleich meldet Brunner, dass er an die ledig gewordene Pfründe zu Matt gewählt worden sei, in der Meinung, dass er dort keine Messe zu lesen habe; er fragt Zwingli um Rath, in welcher Weise er die Sterbenden besuchen solle, wenn er nun keine Hostien mehr konsekrire. Er deutet fernerhin an, dass die Oligarchen (wie er die im Rathe vorherrschende Partei nennt) zu Bestechungen greifen möchten, und fragt, ob Philipp Brunner (wahrscheinlich sein Bruder) das ihm angebotene Geld annehmen solle, damit nachher die Schlechtigkeit gewisser Männer an den Tag komme. Der Brief schliesst mit den Worten: „Die Kirchgemeinden empfehlen Dir die von den Oligarchen vertriebenen Prediger.“*) Leider besitzen wir Zwingli's Antwort auf diese Zuschrift nicht; dagegen wissen wir, dass Frid. Brunner die Pfründe zu Matt wirklich annahm. Es mag ihn dazu namentlich die dort bereits zu entschiedenem Durchbruche gekommene evangelische Gesinnung veranlasst haben, da seine bisherige Kirchgemeinde Mollis, zu welcher damals auch noch Näfels gehörte, sehr getheilte Ansicht war. In der That war es ein glücklicher Gedanke, dass der Reformator unsers Landes, wie Brunner mit Recht genannt wird, gerade das Hinterland, wo sich am meisten Empfänglichkeit für die neue Lehre zeigte, zum Ausgangspunkte seines Wirkens wählte; wir werden bald sehen, dass er dort nicht umsonst gearbeitet hat.

Das Jahr 1528, zu welchem wir nun übergehen, zeigt uns eine innere Zerrüttung, wie sie wohl niemals sonst in unserm Lande

*) Zwinglii opera VIII. 110.

vorgekommen ist; aber aus dem langen und harten Kampfe ging zuletzt die Reformation siegreich hervor. An der Jahreswende noch erscheint Glarus als mitunterzeichnend unter einem scharfen Abmahnungsschreiben der zu Luzern versammelten Tagsatzung gegen die Disputation zu Bern; doch behauptet Bullinger (I. 401, 412), dass Glarus, wie auch Solothurn, mit diesem Schreiben nicht einverstanden gewesen sei. Diese Behauptung wird unterstützt durch die von dem nämlichen Geschichtschreiber (S. 429) berichtete Thatsache, dass Frid. Brunner, Pfarrer zu Matt, mit Erlaubniss der Obrigkeit zu Glarus, obschon auf eigne Kosten, jener Disputation beiwohnte. Der Uebertritt Bern's zur Reformation, welcher eine Folge dieses Religionsgespräches war, wirkte mächtig ein auf die Haltung der noch schwankenden Stände, zu denen unser Glarus gehörte. Kaum war Brunner von Bern zurückgekehrt, so wurden, wie Val. Tschudi erzählt, in der Kirche zu Matt mehrere Bilder zerschlagen. In Schwanden aber drangen in der Nacht vom 28. auf den 29. Februar Etliche in die Kirche, trugen die meisten Bilder heraus und warfen sie in die Linth, zerbrachen die Fahnen und entfernten die messingnen Kerzenstöcke. Sonntags den 1. März versammelten sich die Kirchengenossen zu Matt und beschlossen, ihre noch vorhandenen Bilder, welche viel Geld gekostet hatten, nach dem Mittagessen zu verbrennen. Man kann sich leicht denken, welch' grossen Unwillen solche Vorgänge bei den Altgläubigen, die bisdahin noch immer die Mehrheit im Lande gehabt hatten, hervorriefen. Schon am 3. März versammelte sich der zweifache Landrath und beschloss, auf Sonntag den 15. März eine Landsgemeinde einzuberufen, an welcher jedoch weder Hintersässen noch Dienstknechte noch landesfremde Geistliche erscheinen sollten. Die Altgläubigen wollten offenbar die im Lande wohnenden Nichtlandleute, welche früher hin und wieder mitgestimmt haben mögen, von der Landsgemeinde ausschliessen, um desto sicherer in der Mehrheit zu bleiben. Zugleich gebot der Landrath für die Zwischenzeit einen gemeinen Landsfrieden, von welchem nur ausgeschlossen sein sollten «alle die Pfaffen, so wider meiner Herren Ordnung thäten», d. h. wie wir aus einem Schreiben Zürich's an Bern vom 7. März*) ersehen, diejenigen Geistlichen, welche sich weigerten, Messe zu lesen.

*) Entwurf im Staatsarchiv Zürich.

An der sehr zahlreich besuchten Landsgemeinde, welche sich wieder im Däniberg versammelte, erschienen Rathsboten von Zürich und Bern einerseits, von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug anderseits. Zuerst wurden die Zürcher und Berner Gesandten angehört, welche eine lange Instruktion, die sie mitgebracht, durch ihren Schreiber verlesen liessen. Dann redete im Namen der V Orte Schultheiss Hug von Luzern und ermahnte die Glarner bei der Zusage zu verbleiben, die sie vor weniger als einem Jahre ihnen gegeben hätten. In der nun folgenden Berathung der Landsgemeinde standen sich hauptsächlich zwei Anträge gegenüber: Vogt Tolder von Näfels rieth an, den Eidgenossen wieder die gleiche Antwort zu geben wie letztes Jahr; Hanns Wichser aus der Rüti hingegen schlug vor, es solle jede Kirchhöre des Landes einen Predikanten halten und wo zwei Pfründen seien, möge daneben der andere Geistliche Messe lesen. Als nun Landammann Aebli die beiden Anträge von einander schied, waren zwei so grosse Mehre, dass man zur Abzählung schreiten musste; da ergaben sich für Vogt Tolder's Antrag 33 Stimmen mehr als für denjenigen Hanns Wichser's. Gleichwohl lautet die urkundliche Zusage,*) welche hierauf den V Orten ertheilt wurde, nicht ganz übereinstimmend mit derjenigen von 1527. Die Glarner versprachen in derselben, »bei dem alten, wahren Christenglauben, Bräuchen und Ordnungen, nämlich bei der heil. Messe, dem hochwürdigen Sakrament und der Taufe zu bleiben und sich deshalb keineswegs von den V Orten zu sondern, es wäre denn Sache, dass vielleicht durch gemeine Eidgenossenschaft oder durch ein Concilium etwas anders gefunden würde, dann würden sie darin handeln, wie sie Fug und Recht zu haben vertrauen.« Ferner erneuerten die Glarner die Zusage, dass sie die Neugläubigen in den gemeinen Herrschaften wollen strafen helfen; dagegen ist nun von Bestrafung der Fehlbaren im eignen Lande keine Rede mehr. Zum Schlusse wird noch der Wunsch ausgedrückt, man möchte, wie die V Orte selbst angeregt hätten, über die eingerissenen Missbräuche »sitzen« und »deshalb Läuterung geben, damit man derselbigen entladen werde.«

Die Landsgemeinde hatte gesprochen; aber wenn auch sonst der echt demokratische Grundsatz, dass die Minderheit sich der

*) Abschriftlich in unserm Landesarchive.

Mehrheit fügen müsse, bei uns sich vollständig eingelebt hat, so war doch gerade in dem Glaubensstreite, wo es sich um die höchsten Angelegenheiten des Menschen handelte, nicht zu erwarten, dass nach allem Vorangegangnen die Neugläubigen, welche mit so geringer Mehrheit sich überstimmt sahen, auf dem einmal betretenen Pfade der Reform sich würden aufhalten lassen. In der That wurde noch am Tage der Landsgemeinde selbst, obwohl es Fastenzeit war, zu Schwanden ein Kalb verspiesen; die Uebertreter wurden zwar gebüsst, aber nicht alle bezahlten die Busse. An den zwei folgenden Sonntagen wurden zu Elm und zu Betschwanden die Bilder der Heiligen verbrennt. An der Näfelser Fahrt blieben die Kreuze und Fahnen von Elm, Matt und Betschwanden aus und es erschienen auch nur wenige Landleute aus diesen Gemeinden. Auf den 14. April wurde, namentlich wegen des unerlaubten Fleischessens, der dreifache Rath einberufen und da hier die Neugläubigen drohten, an der ordentlichen Landsgemeinde den Beschluss vom 15. März wieder in Frage zu stellen, so wurde mit Mehrheit erkannt: wer die den Eidgenossen schriftlich gegebene Zusage zu brechen sich unterstehen würde, solle für einen ehrlosen, meineidigen Mann gehalten werden.

Die ordentliche Landsgemeinde wurde den 3. Mai, und zwar des schlechten Wetters wegen zu Schwanden in der Kirche gehalten. Die grosse Tagesfrage wurde hier zwar nicht verhandelt, aber um desto eher die Mehrheit zu erlangen, setzten die Neugläubigen es durch, dass auch die Hintersässen an der Landsgemeinde sollten stimmen dürfen. Ammann, Schreiber, Seckelmeister und Weibel wurden bestätigt; als es sich aber um die Wahlen des Pannermeisters und der Richter handelte, wo die Neugläubigen (um einen heutzutage geläufigen Ausdruck zu gebrauchen) »aufräumen« wollten, ging die Landsgemeinde im Unwillen auseinander. Acht Tage später trat sie wieder in Schwanden zusammen und es wurden zuerst die neun Richter, aus jeder Kirchhöre einer, und der Vogt nach Utnach gewählt. Dann erschienen vor der Landsgemeinde Gesandte von Zürich und Bern, zunächst um die, über diese Stände ausgestreuten Gerüchte zu widerlegen, wornach sie damit umgehen sollten, den Thurgau den Constanzern, welche sie zu Mitbürgern angenommen, zu überliefern, Baden, Mellingen und Bremgarten aber für sich allein in Besitz zu nehmen. Zugleich brachten die beiden Gesandten in

Erinnerung, wie sie bereits am 15. März vor der Landsgemeinde erschienen seien, um sie zur Einigkeit zu ermahnen und zu bitten, die tröstliche Gnade des Evangeliums einhellig predigen zu lassen, wobei sie auseinandersetzen, was Gutes in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten daraus hervorgehen könnte.*) Daneben hatte sich aber auch ein Gesandter von Uri eingefunden, welcher die Landleute an die den V Orten gegebene Zusage erinnerte. Als nun der Antrag gestellt wurde, diese Zusage abzuändern und den Neugläubigen zu gestatten, Predikanten zu halten, so wurde die Gemeinde unruhig. Die Altgläubigen, welche offenbar die Mehrheit nicht mehr auf ihrer Seite hatten, verliessen die Landsgemeinde, traten zu einer besondern Versammlung zusammen**) und boten gegenüber dem gestellten Antrage Recht auf gemeine Eidgenossen. Sie behaupteten nämlich, die Landsgemeinde sei nicht befugt, die den V Orten ertheilte Zusage zu brechen, durch welche man sich für so lange gebunden habe als nicht entweder ein Concilium oder die eidgenössische Tagsatzung etwas anderes beschliesse. Die Neugläubigen hingegen beriefen sich auf den Artikel des Landsbuches, durch welchen den Landleuten vorbehalten sei, zu »mindern und mehren« nach ihrem Gutdünken, worauf die Altgläubigen erwiderten, das sei nur von Gesetzen, welche die Landleute für sich selbst machen, nicht aber von Zusagen, die sie andern Orten geben, zu verstehen.

Da nun auf diese Weise die Landsgemeinde ohne förmliche Beschlussfassung auseinanderging und die Partheien in unserm Lande sich schroffer als jemals gegenüberstanden, so blieb nichts anders übrig als die Intervention der Tagsatzung anzurufen, welche sich hierauf beinahe während eines Jahres umsonst mit unserm Glaubensstreite abmühte. Zuerst wurden nach Luzern, wo am 20. Mai***) eine Tagleistung stattfand, von Seite der Altgläubigen Vogt Tolder, der Antragsteller vom 15. März, und Vogt Bussi von Glarus, von Seite der Neugläubigen aber Conrad Schindler von Mollis und Niklaus Schuler von Glarus abgeordnet. Die Altgläubigen eröffneten der eidgenössischen Versammlung: sie haben an der letzten Landsgemeinde eingesehen, dass man beabsichtige, durch eine neue

*) Instruktion im Staatsarchiv Zürich.

**) Zürich's Vertheidigung gegen die Beschwerden der altgläubigen Glarner, ebenda.

***) Abschied im Luzerner Staatsarchiv (mitgetheilt von Hrn. Strickler).

Abmehrung Beschlüsse zu fassen, welche der Zusicherung gänzlich zuwiderlaufen würden, die man am 15. März den V Orten gethan; sie haben daher ihrer Gegenparthei Recht dargeschlagen vor die XI Orte (indem Zürich leider nicht mehr bei den Eidgenossen sei) und bitten dringend, man möchte ihnen zum Rechten verhelfen und entscheiden, wer Recht oder Unrecht habe. Die Neugläubigen antworteten hierauf, sie werden nirgends als im Lande Glarus zu Recht stehen, und begehrten, dass man sie bei ihrem Landsbrauche und Landesrechte belasse. Die Tagsatzung nahm den bedauerlichen Handel in den Abschied, um bei ihrem nächsten Zusammentritte zu berathen, wie derselbe vermittelt werden könnte; zugleich wurden beide Partheien ernstlich ermahnt, nichts Feindseliges gegen einander zu beginnen.

Bei den Rathswahlen, welche alljährlich nach der Landsgemeinde stattzufinden pflegten, waren inzwischen in den meisten Gemeinden, namentlich im Hinterlande, Neugläubige gewählt worden,*) so dass die Altgläubigen, weil sie sich auch im Rathe in Minderheit sahen, denselben nicht mehr besuchen wollten. Auf die Jahrrechnungstagsatzung zu Baden schickten die Altgläubigen wieder ihre früheren Abgeordneten, die Neugläubigen aber neben Conrad Schindler ihren Vorkämpfer Hanns Wichser. Letztere ermangelten nicht, auf dem Wege nach Baden dem Grossen Rathe der Stadt Zürich ihre Sache vorzutragen und denselben um seinen Beistand anzugehen, damit die neugläubigen Glarner »bei ihren Bünden, dessgleichen bei ihrem Landrecht, auch altem Brauch und Herkommen ungeschwächt bleiben mögen und nicht auf fremde Gerichte geladen werden.« Zürich versprach ihnen seinen Schutz und Schirm und empfahl ihnen, sich vor den Eidgenossen nicht in's Recht einzulassen.**) Die Tagsatzung zu Baden beschloss nun, es sollen am 19. Juli Boten von allen Orten in Einsiedeln zusammenkommen, um da entweder gütlich zu handeln oder das Recht einzuleiten.***)

Nachdem die Gesandten von sämtlichen XII Orten sich in

*) Die oben erwähnte Rechtsschrift vom 1. Sept. 1528 sagt, die Neugläubigen hätten »alt, erber, verständig lüt« aus dem Rathe weggemehrt und an deren Stelle »jung, unerfahren lüt, die ouch jrem nüwen wesen anhangen« gesetzt.

***) Rathsbeschluss im Staatsarchiv Zürich.

****) Abschied vom 22. Juni im Luzerner und Zürcher Staatsarchiv.

Einsiedeln eingefunden hatten, erachteten sie nach Eröffnung ihrer Instruktionen es für angemessen, sich zum Behufe der Vermittlung nach Glarus selbst zu begeben. Hier sonderten indessen die Boten von Zürich und Bern sich sofort von denen der übrigen Stände ab, weil sie nicht wie diese mit blossen Partheiversammlungen, sondern nur mit dem Rathe oder der ganzen Gemeinde verkehren wollten. Im Namen der X Orte redete »mit viel schönen Worten«, wie Val. Tschudi sich ausdrückt, Schultheiss Hug von Luzern zu den Altgläubigen, welche in des Pfarrers Hofstatt versammelt waren; die Gesandten anerbieten sich, allen Fleiss, Mühe und Arbeit anzuwenden, damit der Streit erledigt werde, denn es zieme sich nicht für ein so ansehnliches Ort, dass weder Rath noch Gericht gehalten werde und alle Landleute gegen einander in Fried gesetzt seien. Die Neugläubigen waren auf dem Rathhause versammelt und verkehrten wohl hauptsächlich mit ihren Glaubensgenossen. Die eigentliche Vermittlung zwischen den Partheien wurde, da die VII katholischen Orte einerseits, Zürich und Bern anderseits als betheiligte erschienen, den Gesandten der drei unpartheiischen Stände Basel, Schaffhausen und Appenzell übertragen, welche beide Theile verhörten, Vergleichsvorschläge ausarbeiteten und zwei Tage lang ernstlich, jedoch erfolglos sich bemühten, eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen.

Da die schriftlich abgefassten Rechtsbegehren beider Partheien, welche den eidgenössischen Gesandten überreicht wurden, glücklicher Weise im Staatsarchive Zürich aufbewahrt sind, so wollen wir nicht unterlassen, den wesentlichen Inhalt derselben hier zusammenzustellen. Wir bemerken dabei, dass die Antwort der Altgläubigen viel ausführlicher ist und von grösserer Schriftgewandtheit zeugt als die Klageschrift der Neugläubigen, was mit dem Umstande zusammenhängen mag, dass damals noch — von einigen Geistlichen abgesehen — die gebildeteren Männer des Landes sich eher auf Seite der erstern Parthei befanden.

Vorerst verlangten die Neugläubigen, es sollen alle Predikanten im Lande zusammenberufen werden mit dem Auftrage, die heilige Schrift zu durchgehen und zu erdauern, damit man sehe, wer Recht oder Unrecht habe; zu diesem Behufe solle ihnen ein sicherer Ort zugesagt werden. Würde die Gegenparthei hierauf nicht eingehen, so wurde in zweiter Linie begehrt, es solle jede Kirchgemeinde

Priester annehmen, welche ohne Furcht die göttliche Wahrheit, die sie aus der Bibel beweisen können, verkünden. Dahei sollen sie geschirmt werden; würden sie aber Irrlehren vortragen, welche nicht in der Schrift begründet sind, so sollen sie nach ein- oder zweimaliger Warnung von ihren Pfründen verstossen werden. — Die Altgläubigen antworteten hierauf: eine Zusammenberufung der Predikanten halten sie für unnöthig, denn ihnen genüge die Auslegung, welche die frommen Alvordern der heiligen Schrift gegeben, sowie das Ergebniss der Disputation zu Baden bis an ein gemeines Concilium oder eine Vereinbarung der Eidgenossen. Dagegen sei ihr höchstes Begehren, dass man in jeder Pfarrei gute, tugendhafte, fromme Priester wähle, deren Wandel und Wesen man kenne und die nicht wider die, den Eidgenossen gethane Zusage predigen, nicht aber hergelaufne Priester, von denen Niemand wisse, woher sie seien, die nur Aufruhr zu machen begehren und ihr unnützes Geschwätze mit verkehrten Sentenzen für das helle Gotteswort ausgeben. Haben sich diese Priester auch immer bereit erklärt, sich belehren zu lassen, so habe man doch gesehen, dass ihre verkehrte Auslegung der Schrift sich nur immer gemehrt habe und die Früchte, die hieraus erwachsen, seien keine andern als Verachtung aller Obrigkeit und Ehrbarkeit, Neid, Hass und grosse Uneinigkeit.

Die Neugläubigen wollten es ferner der Mehrheit in jeder Kirchhöre anheimstellen, ob sie die Messe noch beibehalten wolle. Hierauf erwiderten die Altgläubigen: eine solche Bestimmung würde in mehreren Gemeinden zum Umsturze der alten löblichen Gebräuche führen und der, den Eidgenossen gegebenen Zusage zuwiderlaufen. Wohl könne jeder Tagwen und jede Kirchhöre in ihren eignen Geschäften Mehrheitsbeschlüsse fassen, doch müssen alle Erkenntnisse von Landsgemeinden, Räthen und Gerichten denselben billig und mit Recht vorgehen.

Bezüglich des Fastens meinten die Neugläubigen, es solle deshalb jeder seinen freien Willen haben, doch Niemand dem Andern Trotz bieten, und hinsichtlich der Feiertage wollten sie dem Rathe die Befugniss einräumen, darüber eine Ordnung zu machen. Die Altgläubigen antworteten darauf: über beide Punkte bestehen bereits Mandate und Gebote, von ein- und zweifachen Räthen erlassen, die aber gröblich übertreten worden seien.

Die Neugläubigen erklärten ferner: nachdem Rath und Gericht

besetzt worden seien, wollen sie dem Ammann und seinen Geboten gehorsam sein, auch Gericht und Recht halten helfen, damit der Gute vor dem Bösen geschirmt werde. Die Altgläubigen erwiderten: »sobald wir sehen, dass unsre Gegner den Zusagen und den an den Landsgemeinden ergangnen Mehren nachleben wollen, sind wir auch unserteils bereit, ziemlichen und billigen Geboten des Ammanns zu gehorchen, sowie Gericht und Rath halten zu helfen; jedoch muss ein Entscheid und Austrag der Streitsache vorausgehen.«

Die Neugläubigen beklagten sich darüber, dass ihre Gegner nicht neben ihnen sitzen wollen, was sie als eine ihnen bezeigte Verachtung auslegten; sie verlangten zu wissen, ob sie in Rath und Gericht Leute gewählt hätten, die nicht in vollen Ehren stehen. Die Altgläubigen antworteten, dass sie nur aus dem schon angeführten Grunde den Einladungen des Ammanns keine Folge geleistet hätten.

Die Neugläubigen beschwerten sich ferner über schwere und trotzigte Drohworte, die von ihren Gegnern wider sie ausgegangen. Die Altgläubigen meinten, es wäre eher an ihnen, sich über den Muthwillen zu beklagen, der ihnen gegenüber verübt worden sei.

Die Neugläubigen stellten das Begehren, man solle sie wegen des Landhandels vor keine fremde Gerichte laden, sondern es sei derselbe im Lande selbst auszutragen. Hierauf erwiederten die Altgläubigen: sie wären bereit gewesen, vor den inländischen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen, wenn nicht eine Empörung wider die den Eidgenossen gegebne Zusage erfolgt wäre. Da man den ergangnen Mehren nicht habe nachleben wollen, so seien sie genöthigt gewesen, bei den Eidgenossen Recht zu suchen, um grosse Zwietracht und Unwillen zu verhüten.

Endlich behielten sich die Neugläubigen vor: wenn früher oder später etwas Besseres gefunden und sie mit der heiligen Schrift eines Andern belehrt würden, wollten sie es gerne annehmen und von ihrem Vorhaben abstehen. Die Altgläubigen antworteten darauf: die Sache sei hinlänglich entschieden durch die zwei Zusagen von 1527 und 1528, die man zuerst den VII, dann den V Orten gegeben habe.

Beide Theile waren indessen darüber einverstanden, die Vermittlung der drei unbetheiligten Schiedsorte sich gefallen zu lassen, und diese stellten ihnen nun folgende Vergleichsvorschläge: 1) Jede Kirchhöre soll wie von Alters her Gewalt haben, einen

frommen, ehrlichen Priester anzunehmen, und wenn ein solcher nicht aus dem Lande ist, so soll er sich über seinen Stand, sein Herkommen und bisheriges Wirken ausweisen. Die Priester sollen nichts anderes predigen als was sie mit der heil. Schrift beweisen mögen und was zum Frieden und Einigkeit diene. 2) Was die Messe betrifft, so soll es bei dem bleiben, was jede Kirchhore darüber beschliesst. Wer das Wort Gottes verkündet und die Messe nicht rühmen will, soll sie wenigstens auch nicht schelten; ebenso wenig soll der Messpriester den Prediger schelten und unter den Landleuten soll keiner den andern verachten, er gehe zur Messe oder zur Predigt. 3) Ueber Fasten und Feiertage soll der Rath entscheiden, sobald er wieder zusammenkommen wird. 4) Betreffend Gericht und Rath, soll das Landrecht in Kraft verbleiben. 5) Trotzige Reden sollen in Zukunft auf beiden Seiten abgestellt sein, und wenn es sich ergibt, dass Einer nicht in vollen Ehren ist, soll er nicht in Rath und Gericht sitzen. 6) Das heilige Evangelium soll lauter und klar, wie es an ihm selbst ist, gepredigt werden und die Predikanten sollen das »Völklein« zum Gehorsam anweisen und alle Unruhe und Unfrieden abstellen, wie es frommen, christlichen Hirten geziemt.*)

Wie schon angedeutet, konnte indessen weder die eine noch die andere Parthei sich entschliessen, diese Artikel anzunehmen, und es blieb daher den eidgenössischen Gesandten in Glarus nichts anders übrig, als dieser Sache wegen einen abermaligen Tag nach Baden auf den 10. August anzusetzen.

Die altgläubigen Glarner, erbittert über den Beistand, den ihre Gegner bei Zürich gefunden, hatten inzwischen dem Rathe dieser Stadt ihre Antwortschrift unter'm 28. Juli mit einem scharfen und spitzigen Begleitschreiben übersandt, in welchem sogar die Drohung enthalten war, sich an Zürich's Landschaften und Gebiete zu wenden, ihnen die Saché vorzutragen und sie anzufragen, ob sie auch Willen's seien, den Neugläubigen zu helfen gegen Diejenigen, die nur des Rechts begehren.**)

Zürich antwortete darauf in einer Instruktion, welche es seinen Gesandten an die Tagsatzung mitgab: »Wir erkennen diejenigen, von denen die Schrift an uns ausgegangen, nicht

*) »Artikel, so die drü ortt Basel, Schaffhusen und Appenzel gstellt hand,« ohne Datum, im Staatsarchiv Zürich.

***) Vergl. Salat, a. a. O. S. 185.

für unsre Eidgenossen von Glarus, sondern für abgesonderte und abgetretne Leute und für eine Rotte, die sich selbst aufgeworfen hat und auf des Ammanns, ihres Landeshauptes, Berufungen und Gebote weder zu Rätthen noch zu Gemeinden gehorsam ist. Was sie schon lange im Herzen getragen, das haben sie nun eröffnet, nämlich dass sie sich mit ihrem eignen Ungehorsam und Empörung wider die Obrigkeit nicht begnügen, sondern auch unsre frommen, gutwilligen und gehorsamen Angehörigen wider uns als ihre Obrigkeit in Unruhe und Aufruhr versetzen möchten. Ob diess der Ehrbarkeit zustehe und den geschwornen Bünden gemäss sei, mag Jeder, der Ehre und Wahrheit liebt, wohl ermessen. Sollten jene Ungehorsamen auf ihrem Vorhaben beharren, so würde uns nichts anders gebühren als vermöge der Bünde sie zum Gehorsam bringen zu helfen.«*) Als dieses »schmähliche Schreiben«, wie Valentin Tschudi es nennt, den Altgläubigen zu Glarus bekannt wurde, erzeugte es natürlich grossen Unwillen bei ihnen und es ist wohl wesentlich dem Eindrücke desselben zuzuschreiben, dass sie, wie uns der Luzerner Salat (S. 186) erzählt, bereits Mahnbriefe an etliche Orte schickten, in denen sie für den Fall, dass die angebahnte Vermittlung nicht zum Ziele führen sollte, dieselben nach Inhalt der Bünde auf's ernstlichste ermahnten, ihnen ohne Verzug zum Rechte zu verhelfen.

Auf den angesetzten Tag (10. August) nach Baden sandten die Altgläubigen wieder ihre früheren Abgeordneten, Vogt Tolder und Vogt Bussi, die Neugläubigen hingegen Hanns Wichser, Peter Stüssi, Niklaus Schuler und Fridolin Elmer. Beide Partheien trugen den Eidgenossen nochmals ausführlich ihre Anliegen vor; die Neugläubigen verlangten insbesondere von der Tagsatzung, sie solle die Altgläubigen, »so sich vom Ammann und dem Mehrtheil gesondert und widerwärtig gemacht«, gütlich oder mit Gewalt dazu anhalten, dass sie sich dem Landbuche unterwerfen, nach welchem der mindere Theil dem mehrern zu folgen habe. Es entwarfen darauf die drei Schiedsorte, welche bereits in Glarus vermittelt hatten, folgende Vergleichsartikel, welche die Abgeordneten heimbringen und ihren Committenten zur Annahme vorlegen sollten: 1) Aller Unwille, der sich zwischen den beiden Partheien erhoben, wie auch der gemeine Landsfrieden, so zwischen ihnen aufgenommen

*) Entwurf der Instruktion im Staatsarchiv Zürich.

worden, soll aufgehoben sein; sie sollen zu beiden Seiten gute Freunde und Nachbarn heissen und sein und des verflornten Handels einander in Argem nicht mehr gedenken. 2) Die Glarner sollen ihrem Landammann und Rath in ihren Geboten und Verboten gehorsam sein und Rath und Gericht halten, wie es von Alters her gebraucht worden ist. 3) Da die beiden Gemeinden Elm und Matt im Sernfthal seit langem keine Messe mehr gehabt, auch alle Kirchenzierden beseitigt haben, und da berichtet wird, dass in diesem Thale sich nicht mehr als 4 oder 5 Männer und 2 oder 3 Frauen finden, welche die Messe begehren, so soll letztere hier abgestellt bleiben. 4) Da sowohl an der Kirche zu Schwanden als auch an derjenigen zu Betschwanden*) je zwei Priester angestellt sind, so soll der eine derselben das Gotteswort verkünden, der andere Messe halten und sie sollen einander deshalb weder schelten noch schmähen. Jedem der beiden Geistlichen sollen die Kirchgenossen einen gleichmässigen Gehalt ausrichten. 5) In den andern fünf Kirchen des Landes (Linthal, Glarus, Mollis, Niederurnen und Kerenzen), wo man noch predigt und Messe hält wie von Alters her, soll es auch ferner so gehalten werden. 6) Fremde Priester und Predikanten, welche nicht mit genugsamen Ausweisschriften von ihrer Heimath und von ihrem letzten Aufenthaltsorte versehen sind, sollen entfernt und in Zukunft keine solche mehr angenommen werden. 7) Priester und Predikanten sollen sich in ihrer Kleidung und in andern Dingen priesterlich und ehrlich halten, damit sie Niemanden Aergerniss verursachen. Sie sollen auch weder auf der Kanzel noch sonst die Messe schelten, sondern bloss die Sünden strafen, deren leider viele vor Augen sind, und dasjenige predigen, was zur Ruhe und Einigkeit und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit dienen mag. 8) Ueber Fasten und Feiertage sollen Landammann und Rath eine Verordnung erlassen und hiebei billige Rücksicht darauf nehmen, dass dem »nächsten Menschen« kein Aergerniss gegeben werde. 9) Vorstehende gütliche Uebereinkunft soll nicht als eine Verletzung der Zusage, welche die Glarner den V Orten ge-

*) Aus den später (am 19. September) zu Einsiedeln entworfenen Artikeln vernehmen wir, dass die eine der beiden Pfründen zu Betschwanden gemeinen Landleuten gehörte; sie war erst vor wenigen Jahren zum Zwecke des Messehaltens von einigen Personen gestiftet worden.

geben, betrachtet werden; auch soll sie dem Landbuche und den geschwornen Bünden unschädlich sein.*)"

Um über diese Vergleichsartikel zu entscheiden, berief der Landammann Hanns Aebli, welcher in Folge seines Amtes fortwährend eine möglichst unpartheiische Stellung einzunehmen bemüht war, auf den 24. August beide Partheien nach Glarus. Die Altgläubigen versammelten sich diesmal auf dem Rathhause, die Neugläubigen auf der Schiesshütte. Allein beide Theile verwarfen die vorgeschlagenen Artikel und die Neugläubigen wollten auch darauf nicht eintreten, dass, wie die Altgläubigen durch eine besondere Abordnung von ihnen beehrten, die den Eidgenossen am 15. März gegebne Zusage wenigstens bis zur ordentlichen Landsgemeinde des folgenden Jahres gehalten werde, damit den Glarnern nicht ihre Unbeständigkeit vorgeworfen werden könne.

Auf den 2. September war nun abermals eine Tagsatzung zu Baden angesetzt, an welcher jedoch von Glarus, neben dem Landammann und Landschreiber, nur die beiden Abgeordneten der Altgläubigen erschienen. Sie brachten zwei ausführliche Partheischriften mit: die eine sollte den Vortrag der Neugläubigen an der Tagsatzung vom 10. August, die andere die oben berichtete Instruktion der Zürcher auf den gleichen Tag widerlegen. Beide Schriften sind ohne Zweifel von dem damals erst 23jährigen Aegidius Tschudi verfasst, von dessen Hand die im Archiv Schwyz liegenden Originalien überschrieben und korrigirt sind. Wie uns Salat (S. 187) berichtet, hatten die Boten der Altgläubigen den Auftrag, »die gestellten Mittel abzuschlagen und lauter um Recht zu bitten, rufen, schreien und mahnen, denn sie könnten und würden niemals zu Ruhe und Frieden kommen, wenn sie mit zweierlei Gtauben haushalten müssten.« Die V Orte fanden indessen nach reiflicher Berathung, es dürfte ihnen allzugrosse Gefahr daraus erwachsen, wenn sie mit bewaffneter Hand den altgläubigen Glarnern zu Hülfe ziehen würden, wie diese es verlangt zu haben scheinen; sie riethen also denselben, den vorgeschlagenen Vergleich anzunehmen und etwa zwei oder drei Kirchhöfen bis auf gelegnere Zeit fahren zu lassen. Der Tagsatzung aber blieb nichts andres übrig als den Landammann Aebli anzuweisen, er solle noch einmal die beiden Partheien zusammenberufen und sie

*) Abschied im Zürcher Staatsarchiv.

mit einander auszugleichen versuchen. Sie fügte jedoch bei, dass im Falle des Misslingens das Recht walten solle, wobei jede Parthei zwei Schiedsrichter zu wählen hätte, der Obmann aber durch die Eidgenossen gesetzt würde. Dabei wurden zugleich Zürich und Bern ersucht, sie möchten den Neugläubigen, welche fortwährend auf eine Landsgemeinde drangen, empfehlen, entweder den Vergleich oder das Recht anzunehmen, damit man in dieser Sache zur Ruhe komme.*)

Von den Neugläubigen angefragt, wie sie sich diesem Beschlusse der Tagsatzung gegenüber verhalten sollen, rieth ihnen Zwingli unter'm 16. September, sie sollen es niemals auf eine Obmannswahl durch die eidgenössischen Orte (von welchen die Mehrzahl dem alten Glauben anhing) ankommen lassen, sondern von dem Landammann begehren, dass er auf den 21. September bei dem höchsten Gebote eine ganze Landsgemeinde berufe, - es wäre denn Sache, dass die Gegenparthei sie frei und unbekümmert bei Gottes Wort lassen wollte bis zur nächsten Maiengemeinde. An der zu berufenden Landsgemeinde aber sollen sie frei darüber mehren, ob man bei der, den Eidgenossen gegebenen Zusage verbleiben wolle; denn habe man die Landleute auf den Tag versammeln können, als diese »ungöttliche« Zusage gethan wurde, so möge man sie auch des nämlichen Gegenstandes wegen wohl wieder einberufen. »Ihr habet ja«, sagt Zwingli zu den Glarnern, »den VII Orten nicht verheissen, ewiglich bei dem Puppenwerk zu bleiben, ja nicht einmal ein Jahr lang; lasset nur Eure Zusage vorlesen, es wird keine bestimmte Zeit darin gefunden werden. Man wird freilich sagen, es sei auf ein künftiges Concilium abgestellt worden, allein da seid Ihr betrogen, denn die Geistlichen haben sich seit 80 Jahren aller Concilien erwehrt. Auch unsre Eidgenossen, denen Ihr die Zusage gethan, warten in den allerhöchsten Sachen nicht auf ein Concilium, sondern wider alle päpstliche und der Concilien Ordnung zwingen sie die Pfaffen, dieses oder jenes zu predigen, fangen und tödten sie, wie sie wollen. Da Ihr also die Zusage »unverzielet« (d. h. nicht auf eine bestimmte Frist) gethan, so mögt Ihr dieselbe alle Augenblicke abthun, denn Ihr habt darum weder Brief noch Siegel gegeben. Was den Abschied der Tagsatzung betrifft, so hat derselbe nicht mehr Kraft, als dass

*) Abschied im Zürcher Staatsarchiv.

man ihn mag von einem Tag auf den andern abthun; ja unsere Eidgenossen brechen oft die Abschiede, die man ab Tagen bringt, ehe sie heimkommen.« Für den Fall, dass der Ammann sich weigern sollte die Gemeinde zu versammeln, weil die Altgläubigen nicht an derselben erscheinen würden, rieth Zwingli seinen Freunden in Glarus, sie sollen auf diese Einrede antworten: »Wer kommt, der kommt; wer kommt, ist gehorsam; wer nicht kommt, ist nicht gehorsam, den wollen wir gehorsam machen.« »Damit«, schliesst der Reformator, »wird Glimpf und Recht auf Eurer Seite stehen.«*)

Auf der andern Seite besitzen wir ein Schreiben vom 22. September, welches der katholische Vorort Luzern an die Altgläubigen zu Glarus erliess.**) Sie werden darin ermahnt, »handfest und beharrlich« zu sein wie bis dahin; Luzern verspricht, seinen Boten auf den nächsten Tag vollen Gewalt zu geben, zu handeln und zu helfen, damit die Altgläubigen zum Rechte kommen; wäre dieses nicht möglich, so sollen sie Befehl haben, »dann mit andern Boten zu handeln.«

Es scheint nun, dass Landammann Aebli sich wirklich nicht dazu verstehen wollte, eine Landsgemeinde anzuordnen, sondern dass er es vorzog, sich strenge an den Auftrag der Tagsatzung zu halten und die beiden Partheien zu gesonderten Versammlungen auf den 25. September einzuberufen. Da an diesem Tage eine Vereinigung wieder nicht erzielt werden konnte, so schickten die Altgläubigen den Vogt Tolder auf den 28. September nach Baden an die Tagsatzung, um von diesem Ergebnisse Anzeige zu machen und weiter um Recht nachzusuchen; die Neugläubigen hingegen sandten Hanns Wicher nach Zürich, um sich dort Rath zu holen. Die Tagsatzung, welcher wegen andern Unruhen sehr daran gelegen war, dass in Glarus die Ruhe wiederhergestellt werde, verlangte, dass auf einen künftigen Tag, welcher auf den 25. Oktober angesetzt wurde, beide Partheien »mit vollem Gewalt« in Baden erscheinen sollten, um die Sache zu gütlichem oder rechtlichem Austrage zu bringen. Dieses Ansinnen wurde jedoch von den Neugläubigen, welche immer entschiedener in ihrem Auftreten wurden, abgelehnt; sie meldeten unter'm 7. Oktober ihren Entschluss nach Zürich mit der Begründung,

*) Zwinglii opera VIII. 220—221.

***) Original im Archiv Schwyz, wohin es, nach einer Notiz auf der Rückseite, durch Aegid. Tschudi gelangte.

dass im gegenwärtigen Augenblicke ein Vergleich um so schwerer zu erzielen wäre, als ihre Gegner unwillig darüber seien, dass in mehreren Kirchen die Altäre entfernt worden; sie selbst, fügten sie bei, könnten auch um so weniger zu einer Uebereinkunft Hand bieten, weil man »vielmehr Alles, was wider Gott und sein heiliges Wort sei, helfen stürzen und hinwegthun« müsse.*) Hierauf versammelten sich die Altgläubigen am 16. Oktober und beschlossen, die V Orte abermals durch besondere Abgeordnete zu ermahnen, dass sie ihnen zum Recht verhelfen möchten. Nach Uri wurde Vogt Hanns Vogel aus Linthal gesandt, nach Schwyz und Unterwalden Vogt Bernhard Schiesser, nach Luzern und Zug Vogt Tolder, der dann auch auf den angesetzten Tag nach Baden reiten sollte. Das Staatsarchiv Luzern enthält noch einen vom 19. Oktober datirten Mahnbrief der Altgläubigen zu Glarus, besiegelt von Vogt Ludwig Tschudi dem ältern, Vogt Rudolf Wichser, Pannerherr Hanns Stucki und Seckelmeister Bernhard Heer.

Inzwischen hatte es sich zu Glarus am 11. Oktober ereignet, dass einige »unruhige Buben«, wie Valentin Tschudi sich ausdrückt, auf die Burg gingen und aus der dortigen Kapelle alle Kirchenzierden wegnahmen und in die Linth hinunterwarfen, welche damals bis nahe an den Fuss des Burghügels sich ausgedehnt zu haben scheint. Sie drangen auch in die Kirche ein, zerbrachen die Engel vor dem Marienaltar und schlugen etlichen Heiligenbildern die Nasen ab. Daraus entsprang natürlich grosse Unruhe und es fehlte nicht an hässlichen Schmähwörtern; doch wurde der Landfrieden noch gehalten und dadurch grösseres Unglück verhütet. Ein Priester aber, welcher im Geheimen über alle Kirchenordnungen lästerte, während er öffentlich dieselben noch beobachtete, wurde weggeschickt.

Auf dem Tage zu Baden, welchem Landammann Aebli wieder nicht als Abgeordneter einer Parthei, sondern kraft seiner amtlichen Stellung beiwohnte, wurde abermals beiden Partheien befohlen, sich auf den 16. November »mit vollem Gewalt« in Einsiedeln einzufinden, wo man einen nochmaligen Versuch gütlicher Vereinbarung machen wollte. Da mit diesem Beschlusse auch Zürich und Bern einverstanden waren, so liessen nun auch die Neugläubigen sich

*) Schreiben der »Landlütten zuo Glarus, so dem Göttlichen Wort anhangen«, im Staatsarchiv Zürich.

herbei, die angeordnete Vermittlung zu besuchen. Abgeordnete der Altgläubigen waren Vogt Ludwig Tschudi der ältere, Vogt Bernhard Schiesser, Vogt Tolder, Vogt Luchsinger, Gilg Tschudi (der nachherige Geschichtschreiber, der hier zum ersten Male öffentlich auftritt) und Ulrich Stucki; die Neugläubigen waren vertreten durch Hanns Wichser, Fridolin Elmer, Philipp Brunner, Fridolin Egli und Jakob Müller; endlich erschien der Landammann Aebli wieder für sich selbst. Indessen wurde der Tag zu Einsiedeln wegen der Unruhen, die kurz vorher, von Unterwalden aus unterstützt, im Berner Oberlande ausgebrochen waren, von Zürich und Bern nicht beschickt und diesem Umstande ist es wohl wesentlich zuzuschreiben, dass die ernstlichen Bemühungen der anwesenden X Orte, die beiden Religionspartheien im Lande Glarus zur Annahme eines Vergleiches zu bewegen, auf's neue erfolglos blieben. Doch wurden abermals Vergleichsartikel, welche mit den oben mitgetheilten vom 10. August im Wesentlichen übereinstimmten, in den Abschied genommen und den Partheien empfohlen, dieselben wenigstens bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde anzunehmen.*)

Aus einem Briefe Niklaus Schuler's an den gläubenseifrigen Rathsherrn Rudolf Tumisen in Zürich**) vernehmen wir, dass, als auf den 30. November wieder die beiden „Gemeinden« einberufen waren, die Altgläubigen sich für die Annahme der in Einsiedeln entworfenen Artikel erklärten, während hingegen die Neugläubigen Folgendes verlangten: Rath und Gericht sollen nach altem Herkommen wieder aufgerichtet werden; wo die Kirchenzierden noch vorhanden, sollen sie verbleiben bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde; auch die Messe mögen die Altgläubigen behalten in denjenigen Kirchen, wo die Altäre nicht weggeräumt worden sind; dagegen soll das göttliche Wort im ganzen Lande ohne Furcht gepredigt werden mögen.

Aus dieser Zeit liegt uns ein interessanter Brief vor, den der Pfarrer zu Schwanden, Peter Rümelin aus Constanz, unter'm 11. November an Zwingli abgehen liess. »Keine Frevel noch Muthwillen«, heisst es hier, »wie gross sie immer sind, werden bestraft,

*) Abschied im Archiv Solothurn (von der Hand des Landschreiber Stapfer in Schwyz), gütigst mitgetheilt von Hrn. Staatsarchivar Strickler.

**) Staatsarchiv Zürich (1. Dezember 1528).

denn das Regiment, Gericht und Rath sind aufgehoben, durch welche der Bedrängte sollte beschirmt werden. Darum üben sich die Böswilligen ohne alle Furcht des Rechten mit Praktiken, Rathschlägen, Drohungen täglich gegen die Gutwilligen und erdenken allerlei seltsame Fünde. Neulich haben sie Verwilligung von ihnen verlangt, Alles, so zu der Kirche und dem Gottesdienste gehört hat, mit einander gleich zu theilen; doch solle bis zur Weihnacht noch Alles in der Kirche bleiben sammt den Altären und Götzen (Heiligenbildern); nachher möge Jeder seinen Götzen (d. h. die von ihm selbst gestifteten Bilder) herausnehmen. Also würde die Kirche zertheilt und ihrer Zinsen und Gülten beraubt. Vor Allem aber ist zu befürchten, dass eine neue Abgötterei mit Messehalten in einer Kapelle unweit des Dorfes (es ist ohne Zweifel die Kapelle am Büel bei Haslen gemeint) erwachse, denn schon jetzt sondern sich die Gottlosen ab und lassen ihre päpstliche Taufe daselbst durch den gewesenen Kaplan verrichten. Auch sind etliche Gläubige an mich gelangt, das Nachtmahl Christi auf künftige Weihnacht mit ihnen zu halten; weil aber noch so grosse Spaltung, Zwietracht, Unfriede und wenig Besserung ist, weiss ich nicht, was ich thun soll.* — Mit dem Inhalte dieses Briefes übereinstimmend, berichtet Valentin Tschudi zum Ende des Jahres 1528 Folgendes: Zu Schwanden war grosse Entzweiung des Glaubens wegen; hatten auch die Neugläubigen daselbst die Mehrheit, so waren doch auf der andern Seite noch so viele tapfere Leute, dass jene es nicht wagten, die Kirchenzierden wegzunehmen, wie an andern Orten geschehen war. Nach mehrmaliger Berathung wurde beschlossen, es sollen alle Kirchenzierden noch bis zur Weihnacht verbleiben, in der Hoffnung, dass bis dahin die Landesstreitigkeit zum Austrage komme. Da nun die Weihnacht herannahte, ohne dass dieser Austrag erfolgt war, drohten etliche Neugläubige die Kirche zu plündern, worüber bei den Altgläubigen grosser Unwille herrschte. Zu Verhütung grössern Unheils kam am 20. Dezember Landammann Aebli nach Schwanden und mit ihm von der Parthei der Altgläubigen Seckelmäister Bernhard Heer und Ulrich Stucki von Oberurnen. Ihrem Zureden gelang es, die neugläubigen Schwandner zu dem Versprechen zu veranlassen, dass sie noch einen Monat lang Alles stehen lassen wollten; wogegen die Altgläubigen

*) Zwinglii opera VIII. 239.

sich verpflichten mussten, den Predikanten, der sich für eine Zeit lang in's Thon hatte zurückziehen müssen, in Ruhe und Frieden im Pfrundhause sitzen zu lassen. Als nun aber Tags darauf die meisten Männer zu Glarus am Thomasmarte sich befanden, gingen etliche unruhige Weiber in die Kirche und zerschlugen viele Bilder, was die Altgläubigen sehr verdross. Letztere rächten sich nun am folgenden Sonntage, als der Predikant die Leute in die Kirche berufen hatte, um zu vernehmen, ob Jemand ihm Unwahrheiten nachweisen könne, dadurch, dass etliche Jünglinge mit einer Trommel um die Kirche herumzogen, dann in das Pfrundhaus eindrangen und dem Predikanten den Ofen und die Fenster zerschlugen. Nach Beendigung der Predigt zerstörten nun die Neugläubigen in der Kirche alle Bilder und Altäre, worauf die Gegenparthei die »Kallen« aus den Glocken nahm, die „Himmelezen« in der Kirche zertrümmerte, die Uhr zerbrach und die Kirche nebst dem Thurm abdecken wollte. Während nun die Nacht sie auseinander trieb, wurde der leidige Handel dem Landammann berichtet, welcher zur Aufrechthaltung des Landfriedens Tags darauf am frühen Morgen mit dem alten Vogte Ludwig Tschudi nach Schwanden ritt. Diesen beiden angesehenen Männern gelang es abermals, die Ruhe daselbst wieder herzustellen. Die Altgläubigen unterliessen jedoch nicht, sich bei den V Orten, welche den 30. Dezember in Luzern versammelt waren, schriftlich und durch eine Abordnung über den Bildersturm in Schwanden zu beschweren und, weil von ihren Gegnern noch Schlimmeres zu befürchten sei, die Orte um ihren Beistand mit Rath und That anzugehen.*)

Inzwischen hatte auch im Unterlande die Reformation grosse Fortschritte gemacht; namentlich waren auch in Niederurnen und Kerenzen die Bilder aus den Kirchen entfernt worden. Dagegen blieb Näfels ein Hauptsitz der Altgläubigen. Sonntags den 3. Januar 1529, als vor einer Versammlung der Kirchengenossen zu Schwanden Fridolin Tschudi den Predikanten etlicher Lügen zu bezüchtigen suchte, entstand daselbst das Geschrei, die Näfeler kommen, um die Geistlichen, welche die Urheber aller Unruhen im Lande seien, zu bestrafen. Hierauf liefen die Neugläubigen zu Schwanden mit Harnisch und Waffen zusammen; auch in Rütli

*) Abschied im Luzerner Staatsarchiv.

waren sie gerüstet und in Glarus versammelten sie sich bei ihrem Predikanten. Dem Landammann Aebli, welcher sich von der Grundlosigkeit des ausgestreuten Gerüchtes überzeugt hatte, gelang es auch diesmal wieder, das aufgeregte Volk zu beruhigen.

Nachdem man nun allseitig der anarchischen Zustände müde geworden, erfolgte endlich im Lande selbst eine Verständigung zwischen den Partheien. Den 18. Januar schickten die altgläubigen Orte der Eidgenossenschaft in Folge der zu Luzern getroffenen Verabredung übereinstimmende Mahnbrieft, durch welche Glarus nach Inhalt der Bünde gemahnt wurde, entweder die ihnen gegebenen Zusagen zu halten oder mit ihnen vor Recht zu stehen*); zugleich wurde verlangt, dass Rath und Gericht wieder in Wirksamkeit zu setzen seien. Sofort versammelte Landammann Aebli wieder die beiden Partheien und es waren, wie Valentin Tschudi sich ausdrückt, nur noch kleine Ursachen, welche die Vereinbarung unmöglich machten. Hierauf berief der Landammann, da er sah, dass alle andern Schritte nichts fruchteten, auf den 22. Januar einen Landrath bei geschwornen Eiden. Früher wäre die Auskündung erfolglos geblieben, da man dem Landammann bis zum Austrage der Sache den Gehorsam abgesagt hatte; nun aber erschienen die Rathsherren beider Partheien in Glarus: die neugläubigen, weil sie sich in der Mehrheit befanden, die altgläubigen, um ihre Ehre zu wahren, jedoch ohne an einer Verhandlung Theil nehmen zu wollen. Landammann Aebli als »gemeiner Schiedsman« legte einige von ihm in Schrift verfasste Vergleichsvorschläge vor und man einigte sich dahin, es sollen beide Partheien wieder auf Sonntag den 24. Januar einberufen werden, um die Uebereinkunft zu genehmigen. Dieses geschah und von da an wurde wieder Rath und Gericht im Lande gehalten.

Kaum war auf diese Weise unser Land selbst einigermaßen beruhigt, so wurde durch die Wirren im benachbarten Gaster, welches damals unter der Herrschaft der beiden Orte Schwyz und Glarus stand, die Flamme des Glaubensstreites neu angefacht. Auch hier hatte die Reformation zahlreiche Anhänger gefunden und gerade der Umstand, dass die Mehrheit in Glarus derselben ebenfalls zugehan, daher nicht geneigt war, mit den Schwyzern gegen die beiderseitigen Unterthanen gemeinschaftliche Sache zu machen, ermunterte

*) Abschied vom 8. März im Luzerner Staatsarchiv.

die Gasterer, nicht bloss die Messe aufzugeben, sondern auch Bilder und Altäre aus ihren Kirchen zu entfernen: Diess veranlasste die altgläubigen Glarner, den 4. Februar in Näfels zusammenzukommen, und eine Abordnung nach Schwyz zu schicken, welche daselbst anzeigen sollte, dass man an den vorgefallnen Freveln ein grosses Missfallen habe und es gerne sähe, wenn die Schwyzer dieselben mit Gewalt strafen würden. Schwyz aber fand bei der damaligen Lage der Dinge in der Eidgenossenschaft es gerathner, vorerst noch nicht das Schwert zu ziehen, sondern die gütlichen Mittel zu erschöpfen; es wurde daher eine Botschaft von sämmtlichen V Orten in's Gaster gesandt, um diese Landschaft zum alten Glauben zurückzuführen. Allein die Gasterer, welche bei Zürich Unterstützung fanden, erklärten an der Gemeinde zu Schännis, welche auf den 24. Februar einberufen war, sie werden sich nur dann strafen lassen, wenn man sie aus der heiligen Schrift ihres Irrthums überführen könne.*) Den 25. erschienen die Gesandten in Weesen, wo sie der Gemeinde noch besonders vorhielten, dass sie zuwider einem eidlichen Rechtbote, welches sie von dem schwyzerischen Obervogte erhalten, die Bilder verbrannt habe. Die Weesner erklärten sich bereit, wegen dieses Frevels sich der Strafe zu unterziehen; bezüglich des Glaubens aber gaben sie die nämliche Antwort wie die Landsgemeinde zu Schännis. Nachdem die Gesandten der V Orte, denen natürlich diese Antwort nicht gefiel, verreist waren, entstand auf offner Strasse zwischen Glarnern, Weesnern und Amdnern ein Wortwechsel, welcher zu einer blutigen Rauferei führte, indem mehr als 50 blosse Schwerter »tapferlich zusammenschlugen,« wie Valentin Tschudi sich ausdrückt. Dem Landammann Aebli, welcher herbeieilte, und andern achtbaren Männern gelang es auch hier wieder, die Kämpfenden von einander zu trennen und dadurch grösseres Unglück zu verhüten; waren auch Viele verwundet, so war doch wenigstens Niemand getödtet. Der Ammann gebot den Glarnern heimzukehren, den Weesnern und Amdnern, sich von der Strasse in die Häuser zurückzuziehen. Nach Glarus, wo inzwischen Bewaffnete zusammengelaufen waren, sandte er Boten, um sie zurückzuhalten und zu beruhigen. Einen andern Boten schickte er den Gesandten der V Orte nach, welche die Nachricht in Lachen empfin-

*) Vergl. Salat a. a. O. S. 204.

gen und sofort in der Nacht nach Weesen zurückkehrten. In Verbindung mit Abgeordneten von Glarus verordneten sie, der vorgefallne Frevel solle für einstweilen ungestraft bleiben; in Zukunft aber sollen die Leute von Gaster und Weesen die Glarner nicht mehr beleidigen und wenn zwischen zwei Personen Streit entstehe, solle man scheiden wie vormals, indem man jeden fernern Friedbruch ahnden würde.

War auch im Lande Glarus Gericht und Rath wiederhergestellt, so war doch der Glaubensstreit selbst noch unausgetragen. An der Tagsatzung zu Baden, welche den 8. März gehalten wurde, hatte Landammann Aebli Namens seiner Obrigkeit, in welcher nun offenbar die Neugläubigen die Mehrheit hatten, sich bereit erklärt, das von den V Orten dem Lande Glarus vorgeschlagne Recht anzunehmen; diese Erklärung erneuerte am 5. April Vogt Bernhard Schiesser, welcher als Gesandter von Glarus zu Baden erschien, und verlangte die Ansetzung eines Rechtstages. Allein da eine Menge anderer und zum Theil wichtigerer Streitigkeiten damals die eidgenössischen Stände beschäftigten, so schrieben die V Orte an Glarus, es möge die Sache nochmals wohl erwägen und seinen Zusagen nachkommen; für den Fall des Nichtentsprechens wurde ein Rechtstag erst auf den 18. Mai angesetzt. *) Bei dieser Sachlage sahen die Glarner endlich ein, dass es am zweckmässigsten sei, wenn sie über die streitigen Fragen sich unter einander selbst zu verständigen suchen. Es wurde daher unter'm 17. April ein zweifacher Landrath gehalten, welcher von jeder Parthei 15 Männer bezeichnete, die mit einander sachbezügliche Anträge ausarbeiten sollten. Die von den 30 Männern entworfenen Artikel wurden dann von der ordentlichen Landsgemeinde einhellig angenommen, weil Jedermann der Zwietracht, welche so lange gedauert hatte, müde war. Die Artikel lauteten folgendermassen: 1) Wo die Kirchenzierden noch vorhanden sind, sollen sie bleiben, bis die Kirchhore in ihrer Mehrheit beschliesst sie zu beseitigen. 2) Jedermann soll den Andern ungeschmäht lassen, er gehe zur Messe oder zur Predigt, und wer in Krankheitsfällen des Sakramentes begehrt, dem soll es nicht abgeschlagen werden. 3) Alle Predikanten sollen die Wahrheit predigen; Uebertretungen dieser (freilich etwas elastischen) Vorschrift sollen bestraft werden. 4)

*) Abschiede im Luzerner Staatsarchiv.

Wer die Predikanten ohne Grund der Lüge beschuldigt, den soll man auch strafen. 5) Jedermann soll frei und sicher zu Märkten und zu anderer seiner Nothdurft wandeln mögen. 6) Es sollen gefeiert werden alle Sonntage, alle Aposteltage und ferner die Feste Johannes des Täufers, der heil. Magdalena, des heil. Fridolin und des heil. Hilarius. — Durch diesen Landsgemeindebeschluss war offenbar die Reformation, welche in der Mehrzahl der Kirchgemeinden Eingang gefunden hatte, gesetzlich sanktionirt; es war damit anerkannt, dass, was in dem wirren und unruhigen Zeitraume seit dem 15. März 1528 geschehen war, nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Auch in den Wahlen zeigten die Neugläubigen an der Landsgemeinde ihre Mehrheit, indem sie ihren entschlossensten Führer, Hanns Wichser aus der Rüti, an des verstorbenen Bernhard Heer Stelle zum Seckelmeister ernannten. Zugleich aber bewiesen sie auch den Altgläubigen gegenüber eine billige Rücksichtnahme, indem sie den noch jungen, aber gebildeten und talentvollen Gilg Tschudi zum Landvogt nach Sargans wählen halfen. Die Versöhnung zwischen den Partheien wurde noch hauptsächlich dadurch besiegelt, dass der dreifache Landrath, welcher am Dienstag nach der Landsgemeinde im Auftrage derselben sich versammelte, alle Schmähungen und Verletzungen, welche des Glaubens wegen im Jahreslaufe vorgefallen waren, gegen einander wetschlug, damit, wie Valentin Tschudi sagt, »das Feuer am allerbequemsten ausgelöscht und durch die Rechtfertigung nicht wieder aufgestört werde.« Vorbehalten wurde lediglich, die Friedbrüche nach Gestalt der Sache, jedoch ohne dass die bürgerliche Ehre darunter leiden sollte, zu bestrafen.

Nach wiederhergestellter Ruhe und Einigkeit in seinem Innern konnte Glarus, welches nach Aussen hin so bedeutende Rechte auszuüben hatte, auch wieder seine frühere einflussreiche Stellung einnehmen, bei der indessen immerhin noch eine gewisse Unentschiedenheit fort dauerte. Es zeigte sich diess namentlich in der Angelegenheit des neugewählten Abtes von St. Gallen, welchen Zürich nicht anerkennen wollte. Da auch Glarus einer der IV Schirmorte war, so erschienen am 7. Mai vor einem zweifachen Landrathe Gesandte von Zürich, welche eine lange Instruktion vortrugen und die Mehrheit für ihre Ansichten zu gewinnen wussten. Der Landrath beschloss, man wolle dem Abte Brief und Siegel, d. h. das mit ihm bestehende Landrecht halten, soferne er den Mönchsorden ablege;

es wäre denn Sache, dass er denselben aus Gottes Wort erhärten könnte. Hierauf wollte indessen der Abt, welcher von den beiden andern Schirmorten Luzern und Schwyz unterstützt wurde, natürlich sich nicht einlassen, sondern berief sich auf die urkundlichen und hergebrachten Rechte seines Stiftes. Den 18. Mai erschienen auch von seiner Seite Gesandte vor dem zweifachen Landrathe, welche freundlich baten, man möchte ihn bei Brief und Siegeln bleiben lassen; die Mönchskutte könne ja kein Grund dagegen sein, weil Gott den Menschen keine besondere Kleidung befohlen noch verboten habe. Der Landrath sagte nun einfach dem Abte zu, er wolle ihm Brief und Siegel halten. Diese Antwort gefiel begreiflicher Weise wieder den Zürchern nicht und sie suchten dieselbe rückgängig zu machen. Den 1. Juni versammelte sich wieder ein zweifacher Landrath, vor welchem Gesandte aller drei Mitschirmorte, sowie des Abtes von St. Gallen auftraten. Da der Landrath seiner frühern Beschlüsse wegen sich in einiger Verlegenheit befand, so beschloss er die Sache an eine Landsgemeinde zu weisen, welche den 13. Juni gehalten werden sollte. Allein die kriegerischen Ereignisse, welche inzwischen in der Eidgenossenschaft sich vorbereiteten, verhinderten es, dass diese Landsgemeinde wirklich zusammentrat.

Es waren namentlich drei Ursachen, welche den ersten Kappelerkrieg oder, richtiger gesagt, den ersten Auszug nach Kappel herbeiführten: vorerst der Einfall von Unterwaldner Freischaaren in's Berner Oberland und die darauf gestützte Weigerung Zürich's und Bern's, einen Vogt aus Unterwalden in Baden aufreiten zu lassen; sodann die Gewaltthat der Schwyzer, welche einen zürcherischen Geistlichen, Jakob Schlosser,^x auf Uznachergebiet aufgreifen und, ungeachtet der Einsprache von Glarus, in Schwyz als Ketzer verbrennen liessen; endlich die Separatbündnisse, welche die neugläubigen Orte mit der Stadt Konstanz, die altgläubigen aber mit dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich abgeschlossen hatten. Als der Krieg ausbrach, kamen von beiden Seiten Mahnbriefe nach Glarus; der Rath aber, in weiser Berücksichtigung der zwiespältigen Ansichten im Lande selbst, beschloss am 9. Juni, keiner Parthei sich anzuhängen, sondern zu scheiden, soweit es nur möglich sei. Zu diesem Behufe zog am folgenden Tage das Landespanner unter Vogt Bernhard Schiesser als Pannermeister durch das Gaster nach

Utnach, wo gleichzeitig ein Fähnlein Zürcher unter Hauptmann Werdmüller einrückte, in der Absicht, den schwyzerischen Antheil an der Grafschaft zu erobern. Die Glarner langten indessen vor den Zürchern im Städtchen an und Letztere, welche von den Erstern eine bestimmte Erklärung darüber verlangten, ob sie ihrem Vorhaben hindernd in den Weg treten wollten, warteten auf diese Antwort, indem sie bei der Kirche vor dem Städtchen stehen blieben. Den 11. Juni versammelte sich die Gemeinde der Glarner im Felde, und da Landammann Aebli als Schiedsmann bei Kappel sich befand, so wurde Vogt Ludwig Tschudi der ältere zum Hauptmann gewählt; als Vortrager des Panners wurden bezeichnet Hanns Zay von Näfels und Fridolin Zay von Schwanden. Hierauf wurde den Zürchern geantwortet: »man sei in keiner andern Meinung ausgezogen, als um wo möglich Frieden und Einigkeit wiederherzustellen; darum ersuche man sie, mit ihrem Vorhaben innezuhalten, da die Landschaft Utnach sich im ungetheilten Besitze von Schwyz und Glarus befinde.« Dem vermittelnden Einflusse der anwesenden Gesandten von Appenzell und Toggenburg gelang es, den Hauptmann Werdmüller, der zuerst sofort von den Utnachern die Huldigung einnehmen wollte, zu bestimmen, dass er wenigstens Verhaltsbefehle von Zürich abwartete, wohin nun Namens der Glarner Vogt Tolder und Ulrich Stucki sich begaben. Nachdem dann bei Kappel ein Waffenstillstand geschlossen war, rief Zürich seine Truppen von Utnach zurück und auch die Glarner kehrten am 16. Juni nach Hause.

Inzwischen hatte nämlich unser Landammann Hanns Aebli einen glänzenden Erfolg errungen, indem es ihm, der schon im eigenen Lande so oft und viel hatte vermitteln müssen, nun auch gelungen war, die feindlichen Heere der eidgenössischen Orte, welche sich an der Zuger Gränze gegenüberstanden, von einem blutigen Zusammenstosse abzuhalten. Schon am 10. Juni finden wir ihn, lange vor allen andern Schiedsleuten, auf dem Kriegsschauplatze; vom Baarerboden her, wo die V Orte lagen, welche ihm versprochen hatten, sich einstweilen aller Thätlichkeiten zu enthalten, kam er zu der Gemeinde der Zürcher, welche bei Kappel im Felde stand. Mit weinenden Augen, wie Bullinger (II. 169) uns erzählt, bat er sie, »so hoch er immer bitten möchte, um Gottes und ganzer Eidgenossenschaft willen«, nur für wenige Stunden sich des Angriffs

zu enthalten, indem er hoffe, mit Hülfe anderer biderber Leute, welche sich auf dem Wege befanden, einen annehmbaren Frieden zu Stande bringen zu können. »Es wäre ein grosser Jammer,« fügte Aebli seinem dringenden Ansuchen bei, »wenn redliche Eidgenossen einander kläglich umbringen sollten, deren Vordern so oft Leib, Gut und Blut zusammen eingesetzt haben und unter denen noch so Viele sind, welche Lieb und Leid in Kriegen mit einander erlitten haben. Hüten wir uns davor, den Feinden und Neidern unsrer gemeinen Eidgenossenschaft eine solche Freude zu bereiten!« Diese warme Ansprache machte einen tiefen Eindruck auf die Herzen seiner Zuhörer, zumal Ammann Aebli als ein wohlmeinender, gottesfürchtiger, friedliebender, der neuen Lehre geneigter und den fremden Kriegsdiensten und Pensionen abgeneigter Mann bekannt war. Die Zürcher versprachen ihm, sich noch einige Zeit ruhig zu verhalten und die Weisungen ihrer Obrigkeit zu erwarten; doch behielten sie sich freie Hand vor für den Fall, dass er nichts Annehmbares bringen würde. Mit dieser Antwort scheint Zwingli, der auch mit in's Feld gezogen war, am wenigsten einverstanden gewesen zu sein. Als Aebli wieder zu den V Orten reiten wollte, stand er zu ihm hin und sagte: »Gevatter Ammann, das wirst du vor Gott verantworten müssen. So lange die Feinde ungerüstet sind und wir sie im Sacke hätten, geben sie gute Worte; da glaubst du ihnen und scheidest. Sind sie aber einmal gerüstet, so werden sie unser nicht schonen und wird dann Niemand scheiden.« Der Landammann erwiderte darauf: »Lieber Herr Gevatter, ich vertraue auf Gott, dass nichts als Gutes erfolgen soll. Thut auch auf alle Weise Euer Bestes dazu.«

Ammann Aebli brachte am 11. Juni aus dem Lager zu Baar einen förmlichen Waffenstillstand zurück und die Bemühungen der Schiedsleute, den wirklichen Friedensschluss zu Stande zu bringen, wurden namentlich dadurch erleichtert, dass die Berner die Kriegslust der Zürcher niemals getheilt hatten, vielmehr denselben in scharfen Worten ihren übereilten Auszug vorhielten. Neben unserm Landammann und seinen zwei Mitgesandten, dem neugläubigen Conrad Schindler von Mollis und dem altgläubigen Fridolin Matthys von Mitlödi, nahmen an der Friedensvermittlung Theil Gesandte von Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Rothweil in Schwaben, Sargans, Strassburg und Constanz. Der erste Kappeler

Landsfrieden, welcher den 25. Juni 1529 besiegelt wurde, lautete entschieden zu Gunsten der Reformation, obschon nicht alle die weitgehenden Forderungen, welche Zürich gestellt hatte, darin Eingang fanden.

Mit diesem Ereignisse gelangte die schweizerische Reformationsgeschichte zu einem Wendepunkte. An die Stelle eines lange Zeit unentschiedenen Kampfes trat nun ein fühlbares Uebergewicht der Neugläubigen, welches jedoch nur kurze Zeit dauerte und bald zu einem Rückschlage führte. Die ahnungsvollen Worte, welche Zwingli zu Aebli gesprochen hatte, gingen in Erfüllung, aber es war nicht die Schuld unsers Landammanns, dass der von ihm gestiftete Friede keinen Bestand hatte, sondern jene Politik hat es zu verantworten, welche die innern Kantone zum Verzweiflungskampfe trieb. Wir werden in einem spätern Aufsätze den weiteren Fortgang der Reformationsgeschichte mit besonderer Hinsicht auf unsern Kanton beleuchten.
